Die Kantische Staatsphilosophie

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

EINER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT ZU TÜBINGEN

VORGELEGT VON

GUSTAV ADOLF WALZ

AUS

RÖTENBERG

DR. WALTHER ROTHSCHILD, VERLAG
BERLIN-GRUNEWALD
1928

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät
der Universität Tübingen

Referent: Professor Dr. Theodor L. Haering d. J.
20. Mai 1927

Die gesamte Arbeit wird gleichzeitig im Verlage Dr. Walther Rothschild, Berlin-Grunewald erscheinen unter dem Titel: „Die Staatsidee des Rationalismus und der Romantik und die Staatsphilosophie Fichtes. Zugleich ein Versuch zur Grundlegung einer allgemeinen Sozialmorphologie."

Vorwort.

Das vorliegende Kapitel über die Kantische Staatsphilosophie gibt ein Teilproblem einer größeren Arbeit wieder, die den Titel trägt: „Die Staatsidee des Rationalismus und der Romantik und die Staatsphilosophie Fichtes. Zugleich ein Versuch zur Grundlegung einer allgemeinen Sozialmorphologie.“ Auf sie muß des näheren Zusammenhangs wegen verwiesen werden.

Zur ersten Orientierung über die Stellung dieses Kapitels innerhalb der Gesamtarbeit sei deren Plan kurz angedeutet. Ein erstes Buch behandelt den Versuch der Grundlegung einer allgemeinen Sozialmorphologie in drei Kapiteln, deren erstes das Problem der Soziologie, deren zweites das Problem der Geschichtsphilosophie, deren drittes das Problem einer Sozialmorphologie behandelt.

In einem zweiten Buch wird die Staatsidee des Rationalismus und der Romantik nach den im ersten Buch gewonnenen Kategorien der Sozialmorphologie dargestellt und zwar in einem ersten Kapitel die Staatsidee des Rationalismus mit drei Vertretern, 1. Friedrich der Große nach seinen politischen Testamenten, 2. Die Kantische Staatsphilosophie, 3. Wilhelm v. Humboldts Staatsgesinnung im 18. Jahrhundert. Ein zweites Kapitel behandelt die Staatsidee der Romantik mit zwei Vertretern, 1. Justus Möser, 2. Edmund Burke.

In einem dritten Buch endlich wird nach sozialmorphologischen Kategorien die Staatsphilosophie Fichtes in ihren drei großen Entwicklungsstadien dargestellt. Soviel zur Orientierung über die größeren Zusammenhänge.

Ohmenhausen, 20. April 1928.

Gustav Adolf Walz.

2. Die Kantische Staatsphilosophi.

Karl Marx, der in soziologischen Dingen seinen abstrusen politischen Folgerungen zum Trotz einen überaus sicheren Blick besaß, hat gesagt, Kant habe die politische Theorie zur französischen Revolution geschrieben. Hieran ist ein gewisser Kern richtig. Aber auch nur ein gewisser Kern. Die Theorie der französischen Revolution ward in den französischen Salons geprägt. Sie war von Jean Jaques Rousseaus fanatischem Radikalismus formuliert worden.

Die politisch leidenschaftslose Konzeption von der Idee des vollkommenen Rechtsstaates hat die formale Methode mit der Argumentation der französischen Revolutionäre gemeinsam, aber ihr Geist ist vom gallikanischen Revolutionsgeist meilenweit entfernt. Da ist viel vom englischen Liberalismus (vielleicht noch ein Ausdruck der schottischen Blutzufuhr), aber ebenso viel vom Geiste friederizianisch-preußischen Pflichtgefühls, das zur Konzeption des Kantischen Rechtsstaates beigetragen hat. Durchaus antifriederizianisch freilich war andererseits gerade jene rechtliche Theorie vom soziologischen Streitverhältnis, die Kant dem friederizianischen Herrschaftsverhältnis entgegensetzte. Die Vollendung des Rationalismus in seiner absoluten Verkündung der Souveränität der Rechtsidee hat, wie in seiner theoretischen Philosophie, so auch in seiner praktischen Philosophie den Sieg errungen.

Das System der Kantischen Staatsphilosophie kann neben der absolutistischen, auf dem Herrschaftsverhältnis aufgebauten Staatsdoktrin Friedrichs des Großen als der vollendetste Typ des anderen Zweiges der rationalistischen Soziologie gelten, des rechtlich beherrschten Streitverhältnisses. Liberale, demokratische Gedankenmassen, die Idee von dem Staatsvertrag, von der grundsätzlichen Gleichberechtigung der Bürger spielen eine bedeutende Rolle in diesem Rechts- uns Gesellschaftssystem. Wie die Natur von Kantischer allgemeingültiger Vernunft durchdrungen wird,

so durchtränkte er auch die bürgerliche Gesellschaft mit den gewaltigen, allgemeine Geltung heischenden Gesetzen seiner Vernunft. Gesetzmäßigkeit in der Natur, Rechtmäßigkeit in der Gesellschaft, das waren seine obersten theoretischen Postulate. Aber wie die Kantische Naturgesetzmäßigkeit von tiefer immanenter Notwendigkeit getragen war, so war auch seine Idee der soziologischen Gesetzmäßigkeit, Rechtmäßigkeit von einer erhabenen, vom tiefsten Pflichtgefühl getragenen Notwendigkeit erfüllt; die von jener frivolen subjektiven Willkür, wie sie die Praxis der französischen jakobinischen Revolution begriff, ebensoweit entfernt war, wie seine immanente Naturmetaphysik von den metaphysischen Willkürdichtungen, die zu beschränken ja gerade die historische Aufgabe seiner Kritik der reinen Vernunft war. Ebenso wie seine Kritik der reinen Vernunft eine Vollendung und zugleich schon eine Überwindung des theoretischen Rationalismus bedeutete, so bedeutet im Grunde die Theorie seines Rechtsstaates eine Vollendung des praktisch-rechtlichen Rationalismus, der aber auch schon die Keime seiner Überwindung in sich trägt. Sie zeichnet sich aus durch die Aufnahme jener starken preußisch friederizianischen Pflichtgesinnung, die die Wege zu einer neueg soziologischen staatlichen Gemeinschaftsbildung wies. Ein Wen, den zu beschreiten Kant freilich nach seiner ganzen wesentlich doch individualistisch rationalistischen Einstellung des Erkenntnistheoretikers letzten Endes ebensowenig fähig war, wie sein großer politischer Gegenspieler und Gesinnungsgenosse, Friedrich der Große. Doch nach diesen allgemeinen einleitenden Bemerkungen nun zur Darstellung der Kantischen Staatsphilosophie im einzelnen, zu der eine kurze Charakterisierung seines ethischen Systems am besten überführen möge.

Diese eigenartige, formale deduktive Methode mit ihren Postulaten der Allgemeingültigkeit, der Notwendigkeit, die die kühle Vernunft des jeder irrationalen Leidenschaft heftig abgeneigten großen Denkers vollkommen beherrschte, hatte sich schon in der Neubegründung der Kantischen Ethik ihren bezeichnenden Ausdruck geschaffen. Kant hat im Laufe seiner wissenschaftlichen Entwicklung einen tiefen Einfluß durch die sozialphilosophischen Werke Rousseaus auf sich erfahren. Es waren wohl in erster Linie der sittliche Ernst und mehr die Macht der Vernunft, die sich in dem Genfer darstellte, als seine leidenschaftliche Gefühlskraft, die auf diesen Königsberger Genius der reinen Vernunft einwirkten. Architektonik, durchgängige Gesetzmäßigkeit, Rationalität waren

für Kants Wissenschaftlichkeit immer höchste, letzte Werte. Gerade darin zeigt er sich als Vollender des Rationalismus.

Diese Grundzüge zeichnen auch seine Ethik aus. Namentlich die Kritik der praktischen Vernunft hat dieses formale ethische Gesetz scharf herausgearbeitet. Ganz offensichtlich geht sein Streben dahin, aller Ethik, die er wie die Naturwissenschaft Newtons als faktische Gegebenheit vorfand, eine transzendentale Substruktion zu geben. So setzt er aller bisherigen materialen Ethik seine rein formal bedingte Ethik entgegen.

Dieser ethische Formalismus leidet freilich, wie schon Wilhelm Metzger[1]) bemerkt hat, an einer gewissen Unklarheit. Denn einerseits soll die ethische Form eben dieselbe systematische Funktion erfüllen wie die Kategorien des Verstandes und die Anschauungsformen der reinen Sinnlichkeit im theoretischen System der Natur, derart, daß in diese völlig leeren apriorischen Formen jeder Gehalt erst hineingegossen werden kann und muß, wenn anders Erfahrung zustande kommen soll. Andererseits stehen nun im Kantischen Moralsystem Form und Inhalt nicht im Ergänzungsverhältnis, wie nach dem System der reinen Vernunft, sondern im Verhältnis der Entgegensetzung. Kant stellt im Ergebnis gerade nicht eine bloße transzendentallogische Substruktion auf, sondern er gibt ein eigenes, freilich wesentlich formal bedingtes System der Moral, das er in strengen Gegensatz zu der inhaltlich materialen Ethik des englisch sensualistischen Eudämonismus wie des deutschen rationalistischen Perfektionismus setzt. Dabei bleibt er freilich namentlich in der Grundlegung der Metaphysik der Sitten selber noch in einem letzten sublimierten Reste eines inhaltlichen ethischen Telos stecken, sofern er dort das wahre Moralprinzip in einer Synthesis von „Form", nämlich der „Allgemeinheit" und von „Materie", nämlich der „Menschheit" erfüllt sieht. Man kann wohl mit Recht behaupten, daß in diesem Tribut an die Menschheit der Einfluß Rousseaus zum Ausdruck kommt.

Die Kritik der praktischen Vernunft aber kämpft mit allem rationalistischen Rigorismus gegen jedes Materiale in der Grundlegung der ethischen Gesetzmäßigkeit. Hier wird die rein formale rationalistische Durchgängigkeit der Pflichtbestimmung nach einem Prinzip der allgemeinen, für alle gleich gültigen Gesetzmäßigkeit zum beherrschenden und einzigen Ziel aller Ethik.

---

[1]) Metzger Wilhelm: „Gesellschaft, Recht und Staat in der Ethik des deutschen Idealismus." Heidelberg 1917. S. 46ff.

Es ist jener inhaltsleere ethische Formalismus, dessen inhaltliche Unbestimmtheit der junge Schleiermacher so scharf angegriffen hat. Gerade die Romantik mit ihrer völlig heterogenen Gesellschaftseinstellung mußte naturgemäß an dieser reinen Rationalität Anstoß nehmen. Und mag auch das ethische Telos der Menschenwürde, der Achtung der Personalität in jedem Menschen als letztss seelisches Motiv den Kantischen Pflichtbegriff bestimmen, steet hat Kant selber seinen Hauptnachdruck auf die durchgängige allgemeingültige Rationalität aller Ethik gelegt. Wie Fichte klar erkannt hat, handelt es sich in dem Kantischen ethischen System nicht um ein neues werteschaffendes konstitutives Prinzip emotionaler Herkunft, sondern um ein rein beschränkendes regulatives Prinzip[1]) der bloßen Vernunft[2]), das zur Lebendigkeit erst des emotionalen Antriebes bedarf, an dem sich erst seine einschränkende Funktion bewähren kann.

Auf die Fülle der ethischen Probleme, die sich an diese ethische Grundlegung anknüpfen, soll hier nicht näher eingegangen werden.

---

[1]) „Die Freiheit der Willkühr ist jene Unabhängigkeit ihrer Bestimmung durch sinnliche Antriebe; dies ist der negative Begriff derselben. Der positive ist: Das Vermögen der reinen Vernunft, für sich selbst praktisch zu sein. Dieses ist aber nicht anders möglich, als durch die Unterwerfung der Maxime einer jeden Handlung unter die Bedingung der Möglichkeit der ersteren zum allgemeinen Gesetze". Metaphysik der Sitten, erster Theil, metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre S. 12, Kant, Gesamtausgabe in 10 Bänden (Hartenstein) 5. Bd. Leipzig 1838. „Denn an sich ist Pflicht nichts Anderes, als Einschränkung des Willens auf die Bedingung einer allgemeinen, durch eine angenommene Maxime möglichen Gesetzgebung, der Gegenstand desselben, oder der Zweck mag sein, welcher er wolle, (mithin auch die Glückseligkeit;) von welchem aber, und auch von jedem Zweck, den man haben mag, hiebei ganz abstrahirt wird." Kant (Hartenstein) 5. Bd.: „Über den Gemeinspruch: das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nichts für die Praxis" S. 371/72 und Kants gesammelte Schriften, herausgegeben von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. VIII, Berlin 1912 (Akademieausgabe) S. 279/280.

[2]) „Der kategorische Imperativ, der überhaupt nur aussagt, was Verbindlichkeit sei, ist: handle nach einer Maxime, welche zugleich als ein allgemeines Gesetz gelten kann. — Deine Handlungen mußt du also zuerst nach ihrem subjectiven Grundsatze betrachten; ob aber dieser Grundsatz auch objektiv gültig sei, kannst du nur daran erkennen, daß, weil deine Vernunft ihn der Probe unterwirft, durch denselben dich zugleich als allgemein gesetzgebend zu denken, er sich zu einer solchen allgemeinen Gesetzgebung qualifizire." A. a. O. S. 25 (Hartenstein).

Uns interessiert hier nur der Nachweis, wie eine solche Ethik in ganz hervorragender Weise geeignet war, die Souveränität des Rechts und des Rechtsstaates zu proklamieren. Lag bei aller verinnerlichten Ethik stets irgendwie die Gefahr emotionaler Erregung, subjektiv inhaltlicher Wertbetonung und insofern einer Abirrung von rein rationaler, formaler Gesetzmäßigkeit, so bot das objektive, in seiner staatlichen Organisation vom Individuum losgelöste strenge Recht in ganz anderer Weise die Gewähr für solche schlechthinnige gesellschaftliche Vernünftigkeit und Allgemeingesetzlichkeit. Ihm mußte das Recht erscheinen als ein System der klarsten, kristallisierten Vernunft. Alle Leidenschaft, deren irrationale Unberechenbarkeit und Dunkelheit diesem Genius der reinen Vernunft im tiefsten Herzen verhaßt war, erschien bei ihm im reinen amor intellectualis, als Enthusiasmus für die Vernunft und für deren reinste Kristallisation, das heilige, objektive, strenge Menschenrecht, diesen „Augapfel Gottes".

Fast möchte man vergleichend an jenen Fanatiker der Vernunft und des Rechts aus der französischen Revolution denken, an Robespierre. Aber dieser Tugend-Schulmeister vom Stile des kleinen Landadvokaten hat nichts von der gewaltigen Größe des Königsberger Rationalisten. Darum steht die Kantische Rechtstheorie in der soziologischen Gesinnung dem englischen Whiggismus viel näher, als dem Rousseau-Robespierreschen Fanatismus. Dieses Rechts- und Staatssystem mußte als vollendetster Ausdruck des soziologischen Streitverhältnisses in seiner bürgerlich rechtlichen Anerkennungsform erscheinen. Der praktische Sensualismus Jeremias Benthams und Adam Smith' mußte im Kantischen System in höchster sublimierter rationalisierter Umprägung wiederkehren. Nicht so sehr die Theorie der französischen Revolution, als die Theorie der politischen Entwicklung der Rechtsstaatsidee im 19. Jahrh. hat Kant gegeben, wie sie vom englischen Whiggismus her im Anmarsch war.

Kant hat seine Ethik streng vom Recht getrennt. Jener eignet die Moralität, die ethische Gesinnung; dieser die Legalität, die rechtliche Gesetzmäßigkeit. Die Moralität verlangt die Reinheit des Herzens, das Handeln rein um des Gesetzes willen, um die Pflicht zu erfüllen. Die Legalität entscheidet sich für das Gesetz nicht um seiner selbst willen, sondern aus Motiven der Furcht, der Belohnung, also aus wesentlich materialen Motiven. Die Legalität einer Handlung im einzelnen Fall kann nie zweifelhaft sein. Das Gesetz ist klar, nach dem die Handlung zu beurteilen ist.

Aber die Moralität unserer Handlungen bleibt uns selber ein unerforschliches Geheimnis, da wir niemals so tief in das menschliche Herz schauen können, daß wir der Reinheit der Gesinnung ganz sicher wären[1]). Die letzte ethische Vollkommenheit bringt immer erst die Moralität, die Lauterkeit der Gesinnung. Aber die vollkommene Verkörperung stellt andererseits die Legalität dar, die sich nach äußeren Merkmalen der Übereinstimmung beurteilt.

Diesem ethisch-juristischen Gegensatz steht aber gegenüber eine tiefgehende Verwandtschaft beider Reiche, der Sittlichkeit und des Rechts. Genau wie die Kantische Ethik alle materiale Zweckbestimmung aus ihrem Begriffe eliminierte, so sah das Kantische Rechtssystem von jeder materialen Zweckbezogenheit seiner Normen ab. Dieses Kantische System einer reinen Rechtslehre gründet sich vornehmlich auf seinen Formalismus und seine innere Rationalität. „Recht ist die Einschränkung der Freiheit eines Jeden auf die Bedingung ihrer Zusammenstimmung mit der Freiheit von Jedermann, insofern diese nach einem allgemeinen Gesetze möglich ist; und das öffentliche Recht ist der Inbegriff der äußeren Gesetze, welche eine solche durchgängige Zusammenstimmung möglich machen[2])." In dieser Formel haben wir die Quintessenz der Kantischen Rechtslehre. Das ist der Teil, in dem er den Rationalismus vollendet und bereits über sein eigenes System hinausweist; freilich auf ganz anderem Wege, als er selber seine Lehre gewonnen hat.

Das Kantische Rechtssystem ist im Innersten zwiespältig. Das hat man noch sehr wenig bemerkt. Die Spaltung in ein Privatrecht und in ein öffentliches Recht hat in seinem System ganz andere Bedeutung als in unserer heutigen Rechtssystematik. Hier klafft

---

[1]) „Denn es ist dem Menschen nicht möglich, so in die Tiefe seines eigenen Herzens einzuschauen, daß er jemals von der Reinigkeit seiner moralischen Absicht und der Lauterkeit seiner Gesinnung auch nur in einer Handlung völlig gewiß sein könnte; wenn er gleich über die Legalität derselben gar nicht zweifelhaft ist." Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre (Ausgabe Hartenstein) S. 218.

[2]) „Über den Gemeinspruch: das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis." Hartenstein, 5. Bd. S. 383; Akademieausgabe S. 289/90. Vgl. auch die Definition in der Metaphysik der Sitten („Rechtslehre"): „das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkühr des Einen mit der Willkühr des Anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann." Hartenstein, 5. Bd. S. 30.

ein tiefer Riß bei Kant, der nur oberflächlich überklebt ist. Konsequenterweise müßte es bei ihm nur ein System des öffentlichen Rechts geben, sofern er vom bürgerlich-staatlichen Rechtszustand ausgeht in seinen Deduktionen. Andererseits müßte Kant wiederum als reinster Vertreter des individualistischen Streitverhältnisses folgerichtig zu einer radikalen Privatisierung des gesamten Rechtssystems gelangen, wie das dann der junge Fichte 1793 tatsächlich getan hat. Denn das der morphologischen Form des Streitverhältnisses entsprechende Rechtssystem trägt neben seinem ausgesprochen rationalen Charakter auch die Züge des typisch privatrechtlich konstruierten Rechts. Aber neben seinem öffentlichen Recht gibt es noch ein Privatrecht im bürgerlichen Zustande und ein Privatrecht im natürlichen Zustande.

Durch diese Unklarheit, die sich aus der historischen Lage der rationalistischen Rechtslehre ebenso wie aus der persönlichen Entwicklung des Denkers erklärt, kommt jene Unklarheit der Terminologie und jene Zwiespältigkeit des ganzen Systems herein, das einer genauen Analyse bedarf, da die richtige Auflösung allein zu einer vollen Erfassung der Kantischen Staatsidee führen kann. Wohl nirgends im ganzen Kantischen System liegen die heterogenen Ideenmassen, aus denen sein System zusammengeschweißt wurde, so unverbunden, so gegensätzlich beisammen wie in seiner Rechtslehre. Die eigentliche Kantische Rechtsidee erscheint auf das vorgefundene Naturrechtssystem der Zeit mit all seinem individualistischen Materialismus gewaltsam aufgepfropft. Eine innere Vereinheitlichung und Durchschmelzung des Systems ist ihm nicht mehr gelungen.

Kant will als echter Rationalist sein Rechtssystem apriorisch aufbauen. Aber sein Naturrecht soll nicht wie das der rationalistischen Revolutionäre von vorn herein gegen die positive geltende Rechtsordnung gerichtet sein. Eine klare Stellungnahme zu diesem eminent wichtigen Problem findet sich freilich dort, wo man sie erwarten sollte, nicht. Doch äußert sich Kant an so vielen Stellen so unbedingt gegen alle revolutionären Einbrüche in das geltende positive Recht, daß dieses Axiom mit Fug vorausgesetzt werden muß. Auch hat er in der Vorrede zur ersten Ausgabe seiner Rechtslehre zwar erklärt, daß nur „ein aus der Vernunft hervorgehendes System" d. h. aber nach Kantischen Begriffen eine „Metaphysik des Rechts" eine vollständige, erschöpfende Einteilung des Gegenstandes geben könne; daß aber andererseits das Recht „als ein reiner jedoch auf die Praxis, (Anwendung auf in der Erfahrung

vorkommende Fälle) gestellter Begriff . . . in seiner Eintheilung auch auf die empirische Mannigfaltigkeit jener Fälle Rücksicht nehmen müßte[1])". Diesem Gegensatz liegt tatsächlich nicht der von Theorie und Praxis, wie sich Kant merkwürdig ungenau ausdrückt, zugrunde, sondern, wie er sich sofort verbessert, der von Metaphysik und Empirie[2]). So ist es die Kantische Idee, in seiner Rechtslehre eine transzendentale Substruktion des als Faktum vorgefundenen geltenden positiven Rechts zu geben, eine immanente Rechtsmetaphysik. Auch in seiner Rechtslehre ist es die Parallele zu dem Versuch einer transzendentallogischen Struktur des Systems der Natur in der Kritik der reinen Vernunft, die uns das Verständnis für die seltsame Architektonik verschaffen kann[3]).

Denn Kant selber hat seine eigene transzendentallogische Theorie einer reinen Rechtslehre nicht mehr mit jener eindringlichen Klarheit zu formulieren und durchzuführen verstanden, wie er das in seiner großen Kritik getan hat. Mit dieser Grunderkenntnis gelingt uns auch ein Verständnis jener überaus merkwürdigen und leicht irreführenden Terminologie, die er für seine Rechtslehre verwendet: Naturrecht, natürliches Privatrecht, bürgerliches Recht, öffentliches Recht.

Unter Naturrecht ist zu verstehen das System der immanenten Rechtsmetaphysik, also die Gesamtheit seiner systematischen Rechtserkenntnisse, sofern sie apriorische

---

[1]) Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (Hartenstein) S. 3.

[2]) „Da . . . ein metaphysisches System desselben [sc. des Rechts] in seiner Eintheilung auch auf die empirische Mannigfaltigkeit jener Fälle Rücksicht nehmen müßte, um die Eintheilung vollständig zu machen . . . Vollständigkeit der Eintheilung des Empirischen aber unmöglich ist . . ." Rechtslehre S. 3.

[3]) In der Überlegung: Was ist Recht? meint Kant, der Kenner des positiven Rechts, der Rechtsgelehrte, möge wohl wissen, „was Rechtens sei (quid sit juris), d. i. was die Gesetze an einem gewissen Ort und zu einer gewissen Zeit sagen oder gesagt haben" (S. 29). Und fährt dann fort: „aber ob das, was sie wollten, auch recht sei, und das allgemeine Kriterium, woran man überhaupt Recht sowohl, als Unrecht (justum et injustum), erkennen könne, bleibt ihm wohl verborgen, wenn er nicht eine Zeit lang jene empirischen Prinzipien verläßt, die Quellen jener Urtheile in der blosen Vernunft sucht, (wiewohl ihm dazu jene Gesetze vortrefflich zum Leitfaden dienen können,) um zu einer möglichen positiven Gesetzgebung die Grundlage zu errichten. Eine blos empirische Rechtslehre ist, (wie der hölzerne Kopf in Phädrus Fabel) ein Kopf, der schön sein mag, nur Schade! daß er kein Gehirn hat" a. a. O. S. 30.

Geltung für jedes positive Recht haben. Damit unterscheidet sich Kant aber gerade entscheidend von jenen individualistisch-liberalen revolutionären Systemen, die ihr Naturrecht dem geltenden positiven Recht des absolutistischen Polizeistaates entgegensetzen. Wieder springt ohne weiteres in die Augen, was kaum bemerkt ist: nicht der französische revolutionäre Radikalismus eines Jean Jaques Rousseau trotz aller konstruktiven Verwandtschaft, sondern der evolutionistische Whiggismus Lockes ist es, der die politisch soziologische Gesinnung Kants charakterisiert. Entscheidend für diese Auffassung werden jene Stellen, da Kant zur Frage des Widerstandsrechts der Revolution Stellung nimmt. Überall, wo er diese Frage anschneidet, verlangt gerade sein rücksichtsloser formaler Rechtsfanatismus die strikteste Verurteilung jeder revolutionären Regung[1])!

Ein solches System des Naturrechts zerfällt nun in ein natürliches oder Privatrecht und in ein bürgerliches oder öffentliches Recht[2])! Kants bürgerliches Recht ist also gerade das Gegenteil von dem bürgerlichen Recht unserer heutigen Jurisprudenz, es bedeutet das allein im bürgerlichen d. i. staatlichen Rechtszustand mögliche öffentliche Recht.

Doch die terminologischen Schwierigkeiten, die mit sogleich zu erörternden tiefgehenden systematischen Widersprüchen eng verwoben sind, sind damit noch nicht erschöpft. Der bürgerliche Zustand (status civilis) steht gegenüber dem „nicht rechtlichen Zustand", dem „natürlichen Zustand (status naturalis)[3])". So daß wir das seltsame Ergebnis eines Rechts, nämlich des Privatrechts oder natürlichen Rechts im nichtrechtlichen Zustand haben!

Damit nicht genug: es gibt ein Privatrecht im bürgerlichen d. i. rechtlichen Zustande und ein Privatrecht im nichtrechtlichen d. i. im natürlichen Zustande! „Die Materie des Privatrechts ist ebendieselbe in beiden[4])."

Endlich als letzter Widerspruch: es gibt ein Recht im natürlichen nichtrechtlichen Zustande, das aber gleichwohl öffentlich rechtlichen Charakter trägt: das Völkerrecht[5])!

[1]) Vgl. z. B. Rechtslehre S. 152/55. Über den Gemeinspruch . . . (Hartenstein) S. 397. Wir werden auf die Bedeutung dieser Auffassung nochmals bei anderer Gelegenheit zurückkommen.

[2]) Metaphysik der Sitten S. 44, 117.

[3]) Metaphysik der Sitten S. 117.

[4]) M. d. S. S. 117.

[5]) Nachdem Kant (S. 44) als Privatrecht das Recht im Naturzustande bezeichnet hatte, erklärt er in vollem Widerspruche hierzu,

Diese widerspruchsvolle Terminologie legt, wie bereits angedeutet, die Vermutung nahe, daß dem Kantischen Rechtssystem tiefgehende sachliche Widersprüche zugrunde liegen, deren Herausarbeitung nunmehr unsere Aufgabe sein soll. Von einer richtigen Erfassung der Kantischen Rechtslehre hängt die richtige Auffassung der Kantischen Staatsidee ab, denn der Kantische Staat ist der Rechtsstaat!

Kant sucht seine Rechtslehre wie jede andere Disziplin auf Gesetzen aufzubauen. Nur das allgemeingültige Gesetz schafft das wissenschaftliche System. Gerade darum will er ja auch eine „Metaphysik" des Rechts geben, wie es aus Grundsätzen der

daß der bürgerliche Zustand im Staat „unter dem allgemeinen Begriffe des öffentlichen Rechts, nicht blos das Staats-, sondern auch ein Völkerrecht (jus gentium) zu denken Anlaß gibt" (S. 143). Inwiefern gerade nach der Kantischen Definition des öffentlichen Rechts das Völkerrecht öffentlich-rechtlicher Art sein soll, ist durchaus nicht ersichtlich. „Das Recht der Staaten in Verhältniß zu einander, [welches nicht ganz richtig im Deutschen das Völkerrecht genannt wird, sondern vielmehr das Staatenrecht (jus publicum civitatum) heißen sollte,] ist nun dasjenige, was wir unter dem Namen des Völkerrechts zu betrachten haben: wo ein Staat, als eine moralische Person, gegen einen anderen im Zustande der natürlichen Freiheit, folglich auch dem des beständigen Krieges betrachtet, theils das Recht zum Kriege, theils das im Kriege, theils das, einander zu nöthigen, aus diesem Kriegszustande herauszugehen, mithin eine den beharrlichen Frieden gründende Verfassung, d. i. das Recht, nach dem Kriege zur Aufgabe macht, und führt nur das Unterscheidende von dem des Naturzustandes einzelner Menschen oder Familien (in Verhältniß gegeneinander) von dem der Völker bei sich, daß im Völkerrecht nicht blos ein Verhältniß eines Staats gegen den anderen im Ganzen, sondern auch einzelner Personen des einen gegen Einzelne des anderen, imgleichen gegen den ganzen anderen Staat selbst in Betrachtung kommt" (S. 180/81). Nun wird im folgenden dieses Staatenrecht im natürlichen Zustande abgehandelt (S. 181—188) als geltendes Völkerrecht; um dann auch hier die Forderung aufzustellen, daß die Staaten aus dem Naturzustand heraustreten sollen, „um in einen gesetzlichen zu treten." Es „kann nur in einem allgemeinen Staatenverein ... ein wahrer Friedenszustand werden" (188). Freilich „ist der ewige Friede, (das letzte Ziel des ganzen Völkerrechts,) ... eine unausführbare Idee" (188). Nur durch einen „permanenten Staatencongreß" kann „allein die Idee eines zu errichtenden öffentlichen Rechts der Völker ... realisirt werden" (S. 189). Hiernach dürfte Kant von einem Völkerrecht als öffentlichem Recht lediglich als Aufgabe reden, und müßte es von einem privaten natürlichen Völkerrecht streng scheiden, was er aber gerade nicht tut. Vgl. auch über das Völkerrecht „Über den Gemeinspruch ..." S. 407—410; „Zum ewigen Frieden" S. 427—431.

Vernunft entspringt, nicht ein unvollständiges empirisches System, wie es die Rechtslehrer gemeinhin tun. Allgemeingültige Regeln, normative Gesetze sind es daher, die seiner Rechtslehre den eigentlichen Charakter geben. „Gesetz (ein moralisch praktisches) ist ein Satz, der einen kategorischen Imperativ (Gebot) enthält[1])."

Ein solches Gesetz bildet nun den obersten Grundsatz allen Rechts. Aber nicht etwa nur des theoretischen Systems in der Architektonik, sondern als echter praktischer Grundsatz des objektiven Rechts in seiner empirischen Geltung. Obwohl Kant von vornherein diesen obersten Rechtsgrundsatz zu praktischer, alles Recht erst begründender Geltung erheben will, spielt dieses oberste Rechtsgesetz in seinem ganzen Privatrechtssystem keinerlei praktische Rolle. Im Privatrecht läßt sich dieses oberste Gesetz höchstens als regulative Idee aufrecht erhalten! (Denn hier kommt die Zwiespältigkeit der Rechtsauffassung am klarsten zutage.) Erst der bürgerliche Zustand, d. h. das im Staate sich verkörpernde öffentliche Recht erhebt diesen obersten Rechtsgrundsatz zur praktischen, peremtorischen Geltung. Gleichwohl besteht aber vor allem öffentlichen Recht, welches doch allein die Kantische Gesetzmäßigkeit und Rationalität darstellt, eben das natürliche Privatrecht als provisorischer Zustand. Beiden Rechtsmassen, der natürlichen und bürgerlichen, ist nun gemeinsam, wie bereits angedeutet, ihr Formalismus und ihre Zweckfreiheit. Alles Recht betrifft, sofern es sich um eine Verbindlichkeit handelt, „nur das äußere und zwar praktische Verhältnis einer Person gegen eine andere, sofern ihre Handlungen als Facta aufeinander (unmittelbar oder mittelbar) Einfluß haben können"[2]). Zweitens aber bezieht sich das Recht in diesem Verhältnis niemals auf den Wunsch des anderen, auf sein bloßes Bedürfnis (wie etwa in den Handlungen der Wohltätigkeit und der Hartherzigkeit), sondern auf die reine Willkür des anderen. Endlich kommt in diesem Verhältnis auch nirgends der Zweck, den die Parteien durch ihre Willkür verfolgen, in Frage, wie etwa die Glückseligkeit, die Vervollkommnung, der wirtschaftliche Vorteil beim einzelnen Geschäft, sondern lediglich die Form der beiderseitigen Willkür, „sofern sie bloß als frei betrachtet wird"[2]). Und gefragt wird lediglich, „ob dadurch die Handlung Eines von beiden sich mit der Freiheit des Anderen nach einem allgemeinen Gesetze zusammen vereinigen lasse"[2]).

---

[1]) M. d. S. S. 27.
[2]) M. d. S. S. 30.

Nun vereinigen sich die beiden ersten Postulate des Kantischen Rechtsbegriffes in dem letzten, das auch die Formulierung für den Rechtsbegriff schließlich abgibt. Dieses formale Gesetz der Freiheit, wie es den Kantischen Rechtsbegriff auszeichnet, ist eben mit irgendwelcher materialen Zweckbezogenheit (etwa mit dem Ziele Benthams nach größtmöglichster Glückseligkeit; oder mit dem Ziele Wolffs nach größtmöglichster menschlicher Vervollkommnung) gar nicht vereinbar. Es ist das Gesetz, das lediglich um der Einheit, der Allgemeingültigkeit und inneren Notwendigkeit willen Geltung haben soll. Und rein in der objektiven Gültigkeit erschöpft sich sein Anspruch. Es gibt keine Rechtsmaxime, die die rechtliche Gesinnung, das Handeln rein aus rechtlichen Motiven mir zum inneren Gesetze machen könnte. Das ist die Aufgabe der Ethik, „das Rechtshandeln mir zur Maxime zu machen“[1]). Und so ist das allgemeine Rechtsgesetz: „Handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkühr mit der Freiheit von Jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne[1]),“ zwar ein Gesetz, das dem einzelnen eine Verbindlichkeit auferlegt; aber dieses Gesetz erwartet als Rechtsgesetz gerade nicht, daß der einzelne sich selber freiwillig solche Beschränkung um des Rechts willen auferlegt, sondern es ist der Gedanke der Vernunft, daß meine eigene Willkür „in ihrer Idee darauf eingeschränkt sei und von Anderen auch thätlich eingeschränkt werden dürfe“[1]).

Und doch hat dieser oberste Rechtsgrundsatz wieder gar nichts mit einer bloßen regulativen Idee zu tun, an Hand deren das überkommene natürliche Privatrechtssystem bloß orientiert werden könnte. Dieses Rechtsgesetz trägt vielmehr den selbstherrlichen, ja absolutistischen Charakter, der den Kantischen dictamina rationis ja auch sonst eigen ist. Alles Recht, eben das höchste Gesetz der Vereinigung der Freiheit von Mehreren unter einer Norm, ist notwendig mit der Befugnis zum Zwange verbunden, wie Kant nach dem Satze des Widerspruchs deduzieren zu können meint[1]). Dieses Zwangsrecht steht nun aber dem eigentlichen Recht nicht als etwas äußerliches, als ein zweites von außen herzukommendes Element zur Seite. Das Recht darf nicht „als aus zwei Stücken ... zusammengesetzt gedacht werden“[2]). Vielmehr ist dem Rechte geradezu wesentlich seine zwangsweise Realisierungsmöglichkeit zugunsten der allgemeinen Freiheit. Denn als striktes Recht ohne

---

[1]) M. d. S. S. 31.
[2]) M. d. S. S. 32.

jede ethische Beimischung hat es nur das rein Äußere der Handlungen zum Gegenstand; nun gründet sich wohl auch das strikte Recht „auf dem Bewußtsein der Verbindlichkeit eines Jeden nach dem Gesetze“[1]). Aber den Willen zu bestimmen, darf sich das strikte Recht als rein äußeres Gesetz nicht auf diese ethische Rechtsgesinnung stützen, sondern allein auf eigentümlich rechtliche (d. h. aber völlig äußere Macht-) Mittel. So ist allem Recht immanent seine eigene Zwangsbefugnis. „Recht und Befugniß zu zwingen bedeuten also einerlei“[2]).

Mit dieser Rechtsbestimmung haben wir das Kantische Kernstück seiner Rechtsidee, wie er sie selber in der Einleitung seiner Rechtslehre entwickelt, herausgearbeitet. Es ist hier eine Seite in der Kantischen Rechtsidee, die in ihrem logischen Radikalismus, in ihrem Allgemeingültigkeitsanspruch unmittelbar an Jean-Jaques Rousseaus volonté générale und seinen „Zwang, frei zu sein“ erinnert. Aber nicht nur fehlt bei Kant die Durchführung eines jeden Radikalismus in seinem eigentlichen Rechtsgebiet, dem öffentlichen Recht, sondern nun erfolgt der große Sprung in jenes völlig heterogene System des überkommenen liberalistisch-individualistischen Privatrechtssystems, zu dessen eigentümlichen Rechtsformen den Philosophen der innerste Geist des individualistischen Streitverhältnisses hintrieb. Aber die morphologische Struktur des soziologischen Grundverhältnisses, in dessen Formen Kants Gesellschaftsdenken sich vollzog, stand mit einem absolutistisch-rationalen Grundzug seiner Persönlichkeit in innerem Widerspruch, der sich allenthalb im Systeme manifestiert.

Nirgends im ganzen wissenschaftlichen System kommt jene innere Dialektik allen Rationalismus so klar und eindringlich zum Vorschein, wie auf dem Gebiet der Rechtslehre. Der Individualist und der Absolutist in Kant waren auch auf theoretischem Gebiete des öfteren in Zwiespalt geraten. In seiner Rechtslehre hat dieser Gegensatz zu einer völligen Spaltung seines Systems geführt trotz Gierke, der in seinem Althusius[3]) meint, Kants Verdienst beruhe gerade auf der Überwindung des uralten Gegensatzes von natürlichem und positivem Recht durch das im Staate vollzogene peremtorische Rechtsgesetz. Gierke hat hier nicht richtig gesehen. Es handelt sich bei Kant in seinem Rechtssystem um einen wesentlich anderen

[1]) M. d. S. S. 32.
[2]) M. d. S. S. 33.
[3]) Otto Gierke: Johannes Althusius. Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. 2. Ausg. S. 304.

Gegensatz, den des (natürlichen) Privatrechts und den des öffentlichen Rechts. Dieser Gegensatz berührt sich freilich in einem letzten, sozialmorphologisch allein begreifbaren Verstande mit jenem ersten. Aber wie bereits erwähnt hat Kant in seinem Naturrecht (welches durchaus nicht gleichbedeutend ist mit dem natürlichen Recht, sondern bei Kant das System der immanenten Rechtsmetaphysik bedeutet!) das positive Recht ja lediglich transzendentallogisch begründen wollen. Insofern besteht allerdings zwischen Naturrecht und positivem Recht nicht ein Verhältnis des Gegensatzes sondern der Ergänzung. Aber der alte Gegensatz hat sich viel tiefer eingenistet in dem Dualismus von öffentlichem Recht und Privatrecht. Und in diesem Dualismus kommt keineswegs etwa der in unserer Fachjurisprudenz von den Römern bis heute im einzelnen zwar umstrittene, in der Sache aber anerkannte Unterschied der Gleichordnung und der Über- oder Unterordnung[1]) zum Ausdruck, sondern hier nistet der ganze unüberbrückbare Gegensatz des alten individualistischen Naturrechts und des positivistischen staatlichen Gemeinschaftsrechts. Alle Versuche, zu vermitteln, zu verbinden, müssen hier scheitern. Das Kantische Privatrechtssystem ist ganz und gar 18. Jahrhundert mit all seiner naturwissenschaftlichen, liberalistischen Rechtsmethodik reinster Ausprägung: sein System des öffentlichen Rechts verkündet erst den Absolutismus des Rechts und setzt solchem Rechtsabsolutismus den Absolutismus des Zwecks und der Macht entgegen. Aber auch der Kantische Rechtsabsolutismus, der die andere Seite der liberalistisch-demokratischen Rechtsstaatsidee erst völlig verherrlicht, bleibt eben doch ein gut Stück Absolutismus, also herrschaftlicher Gestaltung, und schon gründet er sich da und dort in seinen Ansätzen auf einer höheren Herrschaft der Gemeinschaft und weist so über sich hinaus in die Zukunft zur Romantik.

Die konsequente Durchführung seiner Rechtsidee ist Kant also in seinem System schuldig geblieben. Er gibt nicht ein System objektiv gültiger äußerer Rechtsnormen, die sich stufenweise aus dem obersten Rechtsgesetze entwickeln und in ihrer Gesamtheit wirklich erst jenen von Kant angestrebten aber nirgends erreichten Rechtsbau darstellen. Ganz unvermittelt beginnt er nach der

[1]) Auf die auch für unsere heutige Jurisprudenz sehr wichtigen Einzelfragen soll hier nicht näher eingegangen werden. Es möge diese prima facie Kennzeichnung des Unterschiedes genügen! Vgl. zu der ganzen Frage Walz: Vom Wesen des öffentlichen Rechts (akademische Antrittsvorlesung). Stuttgart 1928.

scharfen, klaren Entwicklung des Rechtsgesetzes, des Rechtsbegriffs den Aufbau seines Privatrechtssystems aus der Person des Einzelnen, dem Individuum und aus der um die Persönlichkeit herumgelagerten persönlich-dinglichen Rechtssphäre „des Mein und Dein". Da wird nun plötzlich mit seltsam analytischen Methoden nach dem Satze vom Widerspruch und nach gekünstelten synthetischen Methoden, nach Parallelen der Prolegomena und der Kritik der reinen Vernunft, die Lehre von den dinglichen Rechten, von den persönlichen Rechten und den auf dingliche Art persönlichen Rechten aufgebaut. Die dinglichen oder Sachenrechte haben zum Gegenstand „eine (körperliche) Sache außer mir[1])". Die persönlichen Rechte haben zum Gegenstand „die Willkühr eines Anderen zu einer bestimmten That (praestatio)"[1]), die dinglich-persönlichen Rechte endlich den „Zustand eines Anderen im Verhältnisse auf mich"[1]). Die architektonische Parallele zu dem Natursystem ergibt die Dreiheit der möglichen Beziehung zwischen Individuum und äußeren Gegenständen nach den „Kategorien der Substanz, Causalität und Gemeinschaft"[1]) nach Gesetzen der Freiheit. Namentlich dieses letzte Verhältnis — an anderer Stelle spricht Kant von „dem Commercium mit derselben (sc. Person)" — der Gemeinschaft mit einer Person im dinglich-persönlichen Rechtsverhältnis wäre eigentlich nach seiner Konzeption wohl geeignet gewesen, über das soziologische Streitverhältnis hinaus zum Einordnungsverhältnis der Romantik überzuführen. Aber davon ist bei Kant keine Rede.

So baut er sein Privatrecht als ein System subjektiver Rechte auf, alle im strengsten, kalten Geiste des rechtlich geordneten Streitverhältnisses; sorgsam entleert jeden ethischen Gesinnungs- und Gemeinschaftsgehalts; im Geiste des unparteiischen, strikten Rechts; ihrer individualistischen Deduktion nach aber wiederum zum obersten Rechtsgesetze in seltsamem Gegensatze.

Die subjektiven Rechte des Individuums scheiden sich nun grundsätzlich in angeborene und erworbene Rechte. Es gibt nur ein einziges angeborenes Recht: das Recht auf Freiheit. Aber dieses Recht enthält in sich die beiden anderen von der Zeit gepriesenen Menschenrechte der Gleichheit und der Selbständigkeit. Das Recht auf Freiheit ist formaler Art und besagt nichts anderes als „Freiheit, (Unabhängigkeit von eines Anderen nöthigender Willkühr,) sofern sie mit jedes Anderen Freiheit nach

[1]) M. d. S. S. 49, 64.

einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann"[1]). Die angeborene Gleichheit, die in jenem Recht befaßt ist, bedeutet nichts anderes für Kant als die Unabhängigkeit, „nicht zu Mehrerem von Anderen verbunden zu werden, als wozu man sie wechselseitig auch verbinden kann"[1]). Es sind auch hier nicht inhaltlich materiale Forderungen, wie sie die Doktrinen der Revolution vertreten haben, sondern rechtliche Fähigkeiten der Person, die Kant so postuliert und die ihn insofern über jene groben Formulierungen weit hinaushebt.

Zu den angeborenen subjektiven Rechten des Individuums kommen nun aber die erworbenen Rechte. Dreifacher Art ist der Erwerbsgrund: facto, pacto, lege, „durch den Act einer einseitigen oder doppelseitigen, oder allseitigen Willkühr"[2]). Bemerkenswert ist zweierlei an diesem System des Privatrechts, dessen genauerer Aufbau hier nicht interessiert: einmal die romanistische These von der Bedeutung der ursprünglichen Besitzergreifung, der „Bemächtigung (occupatio)" als des Hauptakts eines originären Eigentumerwerbs mit ausdrücklicher Bekämpfung des germanistischen Gedankens von der Bearbeitung[3]). Mit diesem typisch sachenrechtlichen Gesichtspunkt hängt enge zusammen überhaupt eine Dominanz des materialistischen Sachbegriffs als Prototyps aller Rechtsgüter, und des körperlichen Habens[4]) als des Prototyps der rechtlichen Verbundenheit mit der Person. Während Fichte das ganze Recht in ein dynamisch-energetisches, auf die Arbeits- und Leistungskraft abgestelltes System auflöste, herrscht bei Kant eine Statik von geradezu materialistischer Realität. Die Kategorie der Substanz gewinnt in seinem Eigentumsbegriff beherrschenden Einfluß. Die Substanz κατ' ἐξοχήν unter den Rechtsgütern wird aber durch den Boden dargestellt. Der Erwerb des Bodens zum rechtlichen Mein zieht das Eigentum von den Mobilien als seinen Inhärenzen nach sich[5]).

Die Kantischen subjektiven Privatrechte nähern sich bedenklich der Vorstellung einer Art körperlich geistiger Eigenschaften, die dem Individuum nach bestimmten (gegenständlich bestimmten) Richtungen inhärieren. Logische Deduktionen nach dem Satze des Widerspruchs spielen auch eine breite Rolle in diesem

---

[1]) M. d. S. S. 38/39.
[2]) M. d. S. S. 64.
[3]) M. d. S. S. 63, 67/68.
[4]) M. d. S. S. 47/48, 56.
[5]) M. d. S. S. 66.

seltsamen System. Die individualistische Auflösung geht so weit, daß Kant selbst in jenem Gebiet, das er als Recht persönlich-dinglicher Art bezeichnet, und wo man dem ersten Eindruck nach am ehesten die Keime eines echten Gemeinschaftsverhältnisses erwarten sollte: im Familienrecht[1]), eine radikale, aufs rein Äußere abgestellte Kontraktualisierung vollzog, die in ihrer Kraßheit noch immer bei Philosophen und Juristen Anstoß erregt hat; die aber insofern ein tieferes geistesgeschichtliches Interesse beanspruchen kann, als sie die äußerste Konsequenz einer rechtlichen Kontraktualisierung und Durchsetzung des Streitverhältnisses bedeutet. Es ist namentlich das Eherecht als der erste Teil der auf dingliche Art persönlichen Rechte, das für unsere Frage in Betracht kommt. Das ganze Problem ist bei Kant mit einer solchen Geschmacklosigkeit und — von unserem heutigen Standpunkt gesehen — Verständnislosigkeit behandelt, daß man schon deswegen über dieses mißglückte Kapitel hinweggehen möchte, gewänne nicht gerade die hier sich dokumentierende Übertreibung des Kantischen Rechtsprinzips symptomatische Bedeutung. Als rein äußerliches Verhältnis ist für Kant die Geschlechtsgemeinschaft (commercium sexuale) zunächst rein physiologisch usus membrorum et facultatum alterius. Man ist bei der Behandlung, selbst der kürzesten, wirklich froh, die Kantischen Termini der lingua Latina vorführen zu können. Da ist kein Raum für Gefühle der Liebe, der Sympathie, für eine wirkliche, die einzelnen bestimmende Gemeinschaft in diesem durch und durch kalten, distanzierten, aufs Äußere, Sachliche gestellten Rechtsverhältnis, das wesentlich durch Vertrag und copula carnalis begründet wird; somit, wie Kant meint, „lege: d. i. als rechtliche Folge aus der Verbindlichkeit, in eine Geschlechtsverbindung nicht anders, als vermittelst des wechselseitigen Besitzes der Personen, als welcher nur durch den gleichfalls wechselseitigen Gebrauch ihrer Geschlechtseigenthümlichkeiten seine Wirklichkeit erhält, zu treten“[2]).

Mit aller Entrüstung gegen eine solche Auffassung vom Eherecht kommt man keinen Schritt weiter. Uns scheint das Kantische Eherecht in seiner dogmatischen Einseitigkeit ideengeschichtlich wie systematisch von höchstem Interesse; als ein radikaler Versuch,

[1]) M. d. S. S. 83—86.

[2]) M. d. S. S. 86. Vgl. auch die Definition der Ehe, d. i. „Die Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswierigen wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften“, S. 83.

das soziologische Streitverhältnis auch auf jene Gebiete auszudehnen, wo es noch zu allen Zeiten, in denen einigermaßen gesunde Anschauungen herrschten, seiner ganzen Natur nach nicht hingehört: in jenes Gebiet nämlich, da der ἔρως in ewig neuem Erleben im Verhältnis von Mann und Weib seine starken Gemeinschaften knüpft, denen sich kein Sterblicher voll entziehen kann. Aber für den Königsberger Genius der reinen Vernunft existieren alle Gemeinschaftsgefühle lediglich, um von dem grauen Netzwerk seiner formalen Rechtspflichten überwunden zu werden. Rationalistische Einseitigkeit und unbedingte Herrschaft des soziologischen Streitverhältnisses gehen aufs genaueste zusammen. Das ganze Kantische Privatrechtssystem ist nach Prinzipien der Galilei-Newtonschen Mechanik aufgebaut mit dem zentralen ins Juridisch-Soziologische verschobenen Satz: actio = reactio[1]). Das ist der Sinn des Axioms von der bürgerlichen Gleichheit, wonach die Verpflichtungsfähigkeit nach der aktiven und passiven Seite genau miteinander übereinstimmt. Die Anklänge an einen physikalischen Mechanismus sind bei der Deduktion des rechtlichen Mein und Dein besonders stark und auffällig[2]). Gerade der Versuch aber, das System

---

Die Ehe ist für Kant im Grunde trotz der Einreihung unter die dinglich-persönlichen Rechte durch und durch kontraktlicher Art. Dieses wechselseitige Besitzen der Ehegatten ist ein für Lebenszeit geschlossener Tauschkontrakt über die beiderseitigen facultates sexuales. Ein reiner Ausdruck des do ut des im alleräußerlichsten Sinn, dessen Eigenart nur in der notwendigen Simultaneität der Leistungen liegt!

[1]) In klassischer Weise hat Kant selber dieser Motivation seiner Rechts- und Staatsauffassung nach Analogie der Gesetze der physikalischen Mechanik Ausdruck gegeben in der Kritik der Urteilskraft (Rosenkranz S. W. IV 1838): „So kann ich mir, nach der Analogie mit dem Gesetze der Gleichheit der Wirkung und Gegenwirkung, in der wechselseitigen Anziehung und Abstoßung der Körper untereinander, auch die Gemeinschaft der Glieder eines gemeinsamen Wesens nach Regeln des Rechts denken . . . “ (§ 89 S. 370). Vgl. auch Anm. 1 S. 161.

[2]) „Das Rechtlich-Meine (meum juris) ist dasjenige, womit ich so verbunden bin, daß der Gebrauch, den ein Anderer ohne meine Einwilligung von ihm machen möchte, mich lädiren würde, die subjektive Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs überhaupt ist der Besitz“, M. d. S. S. 47. Kant scheidet nun körperlichen Besitz als Innehabung von einem „intelligiblen“ Besitz ohne Innehabung, als juridischem Begriff des Habens nicht räumlicher Art (S. 56). Sein Problem des Privatrechts spitzt sich nun auf die Frage zu: „wie ist ein äußeres Mein und Dein möglich? . . . ein blos-rechtlicher (intelligibler) Besitz?“ Das ist die Deduktion der „possessio noumenon“,

des Privatrechts eben nicht bloß als einen Katalog von subjektiven Rechten, sondern als System im Kantischen Sinne aufzustellen, wird nun zum Angelpunkt der ganzen Rechtslehre, an der die eigentliche Kantische Rechtskonzeption plötzlich auch ins Privatrecht eindringt, dem sie nach der einen Seite eigentlich fremd ist, um dann im öffentlichen Recht zur Herrschaft zu gelangen.

Damit gelangen wir zu dem ungeklärten und für die Kantische Staatsauffassung so bedeutsamen Verhältnis des Privatrechts zum öffentlichen Recht. Metzger[1]) spricht von einer „prinzipiellen Überordnung . . . des Natur- bzw. Privatrechts"[2]) über das öffentliche Recht und führt eine Reihe gewichtiger Gründe an. So schlechthin können wir uns dieser Auffassung gerade nicht anschließen. Es ist allerdings richtig, wie wir selber gezeigt haben, daß das Kantische Rechtssystem vom Privatrecht aus im einzelnen aufgebaut wird, daß insbesondere auch die sozialmorphologische Struktur des Streitverhältnisses, in dessen Formen Kant befangen war, darin ihre typische Rechtsgestaltung fand. Insofern mag man auch noch von einer latenten Dominanz der privatrechtlichen Auffassung des liberalistischen Streitverhältnisses sprechen.

Aber dieser Aufbau vom subjektiven Recht des Individuums ist eine völlige Negierung seines zuvor entwickelten allgemeingültigen formalen Rechtsgrundsatzes und ist eine Konzession an das überkommene Rechtssystem, dessen Überwindung ihm nicht mehr geglückt ist. Es sind zwei schlechthin unvereinbare Gedankenmassen als Ausdruck zweier um die Herrschaft ringender soziologischer Grundverhältnisse vorhanden. Auch in Kant steckte ja ein starker absolutistischer Zug, nicht nur in seinem kritischen Denken, sondern auch in seiner politisch-sozialen Auffassung. Gleichwohl wird man freilich im ganzen Kants politisches Denken schließlich doch als maßgeblich beherrscht vom Geiste des liberalen Streitverhältnisses ansehen müssen.

Kant nimmt auch im natürlichen, d. h. vorstaatlichen Zustande einen gesellschaftlichen Aufbau an; aber gerade der bürgerlich-staatliche, der das allgemeine Rechtsgesetz

---

die in ihrer ganzen gekünstelten Problemstellung auf einer zeitweiligen Ineinssetzung des rechtlichen Sollens mit dem physisch-theoretischen Können beruht.

[1]) Gesellschaft, Recht und Staat . . . S. 88.

[2]) Es muß nach der Kantischen Terminologie heißen: des natürlichen Rechts. Das Naturrecht umfaßt auch das öffentliche Recht und bedeutet keine materielle Bestimmtheit, sondern die Art der transzendentallogischen Begründung!

statuiert und mit rechtlichem Zwang sanktioniert, fehlt dieser Gesellschaft im Naturzustande. Regellosigkeit und Gesetzlosigkeit müßten sonach das Kennzeichen des Naturzustandes sein. Damit aber müßte sich konsequent mit Kants Prinzipien ergeben, daß es eben gerade kein natürliches Recht gibt, denn allem Recht ist strikteste äußere Gesetzmäßigkeit und Allgemeinverbindlichkeit eigentümlich. Kant aber erklärt, „bürgerliche Verfassung ist allein der rechtliche Zustand, durch welchen Jedem das Seine nur gesichert, eigentlich aber nicht ausgemacht und bestimmt wird. — Alle Garantie setzt also das Seine von Jemandem, (dem es gesichert wird,) schon vor aus. Mithin muß vor der bürgerlichen Verfassung, (oder von ihr abgesehen) ein äußeres Mein und Dein als möglich angenommen werden“[1]). Außer der von Kant einfach übernommenen Systematik der subjektiven Rechte spielt ihm in seiner Schlußfolgerung sein so beliebter Gegensatz von Form und Inhalt hier einen Streich. Ist nämlich sein oberster Rechtsgrundsatz rein formaler Art, so muß er eine Materie haben, auf die er sich bezieht! Aber hier ist es plötzlich wieder die rein konstruktive Bedeutung der bloßen regulativen Idee, die hier für den obersten Rechtsgrundsatz in Anspruch genommen wird. Und alles öffentliche Recht, alles positive Recht wäre genau so Materie, und müßte genau so vorher — also im natürlichen Zustand! — schon gegeben sein. Nun tritt aber gerade das öffentliche Recht (im Sinne Kants also das bürgerliche Recht) als eigener Normenkomplex dem bloß natürlichen Recht entgegen! Und alles Recht ist ja doch nach Kant formaler Art: die Scheidung in materiales privates und ein formales öffentliches, bürgerliches Recht ist widerspruchsvoll; dient aber auch nur als Verlegenheitsmittel, das System der subjektiven Privatrechte beibehalten zu können und eine Brücke zum rechtlichen Zustand des Staates zu gewinnen! Die „austheilende Gerechtigkeit (justitia distributiva)“ soll den rechtlichen Zustand des öffentlichen Rechts begründen. „Dieses enthält nicht mehr, oder andere Pflichten der Menschen unter sich, als in jenem [sc. in dem Zustand des Privatrechts] gedacht werden können; die Materie des Privatrechts ist ebendieselbe in beiden. Die Gesetze des letzteren betreffen also nur die rechtliche Form ihres Beisammenseins (Verfassung), in Ansehung deren diese Gesetze nothwendig als öffentliche gedacht werden müssen[2]).“

---

[1]) M. d. S. S. 60.
[2]) M. d. S. S. 117.

Kant hätte von seiner Rechtsidee aus ein von der höchsten objektiven Spitzennorm stufenweise sich konkretisierendes Normensystem formaler Art geben müssen. Zu diesem Gedanken, den die neueste Rechtswissenschaft erst konzipiert hat, war aber die Zeit mit ihrer dogmatischen Verherrlichung des subjektiven (Menschen-) Rechts romanistischer Konstruktion und liberal-revolutionärer Gesinnung noch nicht reif. Und gerade Kant war ja wiederum mit seinem ganzen Rechts- und Staatsdenken selber von dem Geiste des sozialmorphologischen Streitverhältnisses befangen.

Gleichwohl finden sich bei Kant Ansätze zu einer solchen Systematik. Namentlich in der kleinen Schrift von 1793 (über den Gemeinspruch usw.) hat Kant im II. Teil sehr beachtenswerte Ausführungen in dieser Richtung gemacht. Dort geht er aus von der Erörterung des Vertrags „der Errichtung einer bürgerlichen Verfassung“[1]). Für diesen Vertrag nimmt er eine ganz besondere Stellung in Anspruch, sofern sein einziger Zweck ist die Schaffung von Recht für die Menschen „unter öffentlichen Zwangsgesetzen, durch welche Jedem das Seine bestimmt und gegen jedes Anderen Eingriffe gesichert werden kann“[1]). Und bei der Erörterung der drei apriorischen Prinzipien der Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit, auf denen der bürgerliche Zustand sich gründet, erklärt er ganz klar: „Alles Recht hängt nämlich von Gesetzen ab[2]).“ Gesetze aber sind jene öffentlich rechtlichen Normen, die die äußere Zusammenstimmung im bürgerlichen Zustand anordnen. Die weiteren Ausführungen, die hier nicht interessieren, biegen dann wieder nach anderer Richtung ab.

Diesen offenen Widerspruch verdeckt nun Kant durch Schaffung eines zweiten Widerspruchs innerhalb seines Privatrechtssystems selber, der genau besehen mit dem subjektiven Privatrechtssystem des 18. Jahrhunderts ganz unverträglich ist. Kant biegt tatsächlich, was noch kaum bemerkt ist, sein Privatrechtssystem im Grunde selber um zu einem latenten öffentlichen Rechtssystem „provisorischer“ Natur. Er ist sich der crux seines subjektiven Privatrechtssystems wohl bewußt, seiner absoluten Regellosigkeit. Da aber solche Regellosigkeit dem höchsten Axiom des Kantischen Rechtsbegriffs, wie Kantischer Systematik überhaupt widerspricht, Recht aber im natürlichen Zustande

---

[1]) Über den Gemeinspruch (Hartenstein) S. 382, Akademieausgabe S. 289.

[2]) Hartenstein S. 388, Akademieausgabe S. 294.

möglich sein soll, so muß sich eben auch im Privatrecht des Naturzustandes irgendwie eine vernünftige Regelmäßigkeit finden.

Bei der Deduktion des ursprünglichen Erwerbs von Sachen im natürlichen Zustand findet sich jener gekünstelte Versuch, die gesetzgebende Vernunft nicht als verwirklicht — das ist sie allein im bürgerlichen Zustand[1]) — sondern als regulativ möglich und bevorstehend einzuschmuggeln. „Die Art etwas Äußeres als das Seine im Naturzustande zu haben, ist ein physischer Besitz, der die rechtliche Präsumtion für sich hat, ihn, durch Vereinigung mit dem Willen Aller in einer öffentlichen Gesetzgebung, zu einem rechtlichen zu machen, und gilt in der Erwartung comparativ für einen rechtlichen[2])." „Also nur in Conformität mit der Idee eines bürgerlichen Zustandes, d. i. in Hinsicht auf ihn und seine Bewirkung, aber vor der Wirklichkeit desselben, (denn sonst wäre die Erwerbung abgeleitet,) mithin nur provisorisch kann etwas Äußeres ursprünglich erworben werden[3])." So setzt sich der

---

[1]) „Der Zustand aber eines zur Gesetzgebung allgemein wirklich vereinigten Willens ist der bürgerliche Zustand." M. d. S. S. 69.

[2]) M. d. S. S. 60. Und ebenda: „Ein Besitz in Erwartung und Vorbereitung eines solchen Zustandes, der allein auf einem Gesetz des gemeinsamen Willens gegründet werden kann, der also zu der Möglichkeit des Letzteren zusammenstimmt, ist ein provisorisch-rechtlicher Besitz, wogegen derjenige, der in einem solchen wirklichen Zustande angetroffen wird, ein peremtorischer Besitz sein würde" (S. 60).

[3]) M. d. S. S. 69. Vgl. auch die Bemerkung in der „Deduktion des Begriffs des blos-rechtlichen Besitzes eines äußeren Gegenstandes (possessio noumenon)", wo es heißt: „Auf solche Weise ist z. B. die Besitzung eines absonderlichen Bodens eine Art der Privatwillkühr, ohne doch eigenmächtig zu sein. Der Besitzer fundirt sich auf dem angebornen Gemeinbesitze des Erdbodens und dem diesem a priori entsprechenden allgemeinen Willen eines erlaubten Privatbesitzes auf demselben, (weil ledige Sachen sonst an sich und nach einem Gesetze zu herrenlosen Dingen gemacht werden würden,) und erwirbt durch die erste Besitzung ursprünglich einen bestimmten Boden, indem er jedem Anderen mit Recht (jure) widersteht, der ihn im Privatgebrauche desselben hindern würde, ob zwar als im natürlichen Zustande nicht von Rechtswegen (de jure), weil in demselben noch kein öffentliches Gesetz existirt." M. d. S. S. 53. Die gesetzgebende Sanktion der allgemein verbindlichen Vernunft kommt vollends zum Durchbruch bei der Erörterung des Prinzips der äußeren Erwerbung im Privatrecht: „Die Momente (attendenda) der ursprünglichen Erwerbung sind also: 1) die Apprehension eines Gegenstandes, der Keinem angehört, widrigenfalls sie der Freiheit Anderer nach allgemeinen Gesetzen widerstreiten würde. Die Apprehension ist die

oberste Grundsatz des bürgerlichen Staatsrechts mit seiner Allgemeinverbindlichkeit der Idee nach auch im Privatrecht des natürlichen Zustandes durch. Das ganze Privatrecht ist schließlich, wenn man diese Rechtsidee betont, wie man doch nach Kants ganzer Einstellung muß, damit nichts anderes mehr als ein virtuelles, latentes, mögliches öffentliches Recht, das im bürgerlichen Zustand erst seine volle Aktualisierung erhält[1]).

Damit ist eine leidliche Brücke vom natürlichen Privatrecht zum bürgerlichen Staatsrecht gefunden, aber um den Preis einer unvereinbaren inneren Zwiespältigkeit und Inkonsequenz des Privatrechts selber. Wohl, kann man sagen, ist alle peremtorische Rechtsgeltung nach Kant nur im und durch den Staat vollendet. Aber in diesem bürgerlichen Recht von peremtorischer Positivität sind zwei völlig heterogene soziologische Ideenmassen künstlich zusammengefügt, an deren Zwiespalt die ganze Kantische Rechtssystematik auseinanderbricht.

Durch diesen Dualismus von natürlichem Privatrecht und bürgerlichem öffentlichem Recht wird nun von vornherein die

---

Besitznehmung des Gegenstandes der Willkühr im Raum und der Zeit; der Besitz also, in den ich mich setze, ist possessio phaenomenon. 2) Die Bezeichnung (declaratio) des Besitzes dieses Gegenstandes und des Acts meiner Willkühr, jeden Anderen davon abzuhalten. 3) Die Zueignung (appropriatio) als Act eines äußerlich allgemein gesetzgebenden Willens (in der Idee), durch welchen Jedermann zur Einstimmung mit meiner Willkühr verbunden wird", M. d. S. S. 63. Gerade mit diesem dritten, die Rechtlichkeit erst begründenden Momente aber ist die Idee des im bürgerlichen Stande erst realisierten Rechts beherrschend ins natürliche Privatrecht eingeführt. Die Kantische Vernunft ist objektiv allgemeingültig, schlechthin durch ihre Gesetzmäßigkeit zwingend, nicht sich rein verkörpernd in den Individuen, wie der physiokratische Liberalismus annahm.

[1]) Kant selber wird an einer Stelle von seiner architektonischen Vorliebe zu einer ähnlichen Formulierung geführt. „Der rechtliche Zustand ist dasjenige Verhältniß der Menschen unter einander, welches die Bedingungen enthält, unter denen allein Jeder seines Rechts theilhaftig werden kann, und das formale Prinzip der Möglichkeit desselben, nach der Idee eines allgemein gesetzgebenden Willens betrachtet, heißt die öffentliche Gerechtigkeit, welche in Beziehung, entweder auf die Möglichkeit, oder Wirklichkeit, oder Nothwendigkeit des Besitzes der Gegenstände (als der Materie der Willkühr) nach Gesetzen, in die beschützende (justitia tutatrix), die wechselseitig erwerbende (justitia commutativa) und die austheilende Gerechtigkeit (justitia distributiva) eingetheilt werden kann", wovon die letztere das Wesen des bürgerlichen Zustandes ausmacht M. d. S. S. 116.

Staatsidee Kants in ihren Grundzügen bestimmt. Um die richtige Stellung des Kantischen Rechtsstaates aufweisen zu können, war diese Erörterung der Rechtslehre erforderlich. Denn sein Staat ist durch und durch Rechtsstaat und kann nur vom Recht her entwickelt und begriffen werden. Auch der Begriff des Staats schillert aber in zweifacher Bedeutung.

Einmal erscheint der Kantische Staat als der volle Träger der heiligen Rechtsordnung in höchster Würde, auch wenn ihm alle eigentlichen Kulturaufgaben außer der Rechtsrealisierung abgesprochen werden; dann aber erscheint er an anderer Stelle wieder als bloße Krücke des vor ihm vorhandenen Privatrechtssystems, als die mit jurisdictio ausgerüstete soziale Macht, die bereit und fähig ist, mit autoratativer Gewalt zu verkünden und durchzusetzen, was im einzelnen Falle nach der Privatrechtsordnung Rechtens ist[1]). Es gibt Äußerungen, nach denen der Staat geradezu als bloß äußerlicher Garant einer vorgefundenen Rechtsordnung erscheinen könnte[2]). Solche Folgerungen ergeben sich gelegentlich der immanenten Rationalisierung im öffentlich rechtlichen Sinn des Privatrechts selber, nach der für die eigentliche Staatsaufgabe nur noch eine recht bescheidene Aufgabe übrigbleibt.

Nach der eigentlichen und ursprünglichen Kantischen Rechts- und Staatsauffassung aber kommt seinem Staat eine ganz andere Rolle zu: der Staat erscheint als der große rechtliche Gesetzgeber, als die jener rätselhaften „Vernunft überhaupt" im theoretischen System entsprechende kollektive praktische Vernunft. Diese letztere Auffassung ist es, die den Kantischen Staat heiligt. Alle materialen Zweck- und Kulturerwägungen scheiden aus seiner Staatsbetrachtung aus. Die patrimoniale Fürsorge des absolutistischen Polizeistaates für das Untertanenwohl ebenso wie die Glückseligkeitslehre des englischen Sensualismus im Stile Lockes und Jeremias Benthams werden beide gleich schroff abgelehnt[3]). Wie die Ethik und das Recht sich nach rein formalen Prinzipien der durchgängigen allgemeinverbindlichen Gesetzmäßigkeit auf-

---

[1]) M. d. S. S. 117.

[2]) M. d. S. S. 117/18, 60.

[3]) Über die Verwerfung jeden staatlichen Strebens nach Glückseligkeit s. M. d. S. S. 151; Über den Gemeinspruch . . . S. 397: „Man sieht hier offenbar, was das Prinzip der Glückseligkeit, (welche eigentlich gar keines bestimmten Prinzips fähig ist,) auch im Staatsrecht für Böses anrichtet . . ."

bauen, so ist auch der Staat zu konstruieren rein nach der Idee des formalen Rechts.

Das genaue Verhältnis zwischen Recht und Staat im Sinne Kants nachzukonstruieren, ist angesichts seines durchgängigen Dualismus schwer. Wo er von seinem System der subjektiven Privatrechte aus zum Staatsbegriff gelangt, da erscheint der Staat als eine im Recht selbst begründete Forderung: der Staat wird geboren gleichsam aus der Rechtsidee. Auf der anderen Seite, wo die eigentliche Kantische Rechtsauffassung im Zusammenhang mit dem Staate erörtert wird, da erscheint der Staat als das Rechtsgesetz selbst. Man darf wohl mit Recht trotz der mangelnden Durchführung und trotz einzelner entgegenstehender Stellen die Lehre Kelsens von der Identität von Recht und Staat als einen der eigentümlichsten allerdings unausgesprochenen Gedanken der Kantischen Lehre in Anspruch nehmen. Gerade die Kantische Lehre mit ihrer völligen Ignorierung jeden soziologischen Gemeinschaftsverhältnisses, mit ihrer vollendeten rationalistisch-individualistischen Durchdringung des sozialen Verhältnisses konnte bei solchem erkenntnistheoretischen Ausgangspunkt überhaupt nur rechtliche Beziehungen als Ausdruck des Gesetzes im ganzen sozialen Leben annehmen. Alle materialen inhaltlichen Bestimmtheiten des Zwecks, der Gesinnung werden ein für allemal als unrechtlich verbannt. „Das Problem der Staatserrichtung ist, so hart wie es auch klingt, selbst für ein Volk von Teufeln, (wenn sie nur Verstand haben,) auflösbar[1])." Das ist ja gerade das Neue des Kantischen Rechtsrigorismus. In dieser trockenen formalistischen Rechtspurifizierung liegt die tiefste Quelle der modernen reinen Rechtslehre der Wiener Schule. Eine andere als rechtliche Betrachtung des Staates gibt es aber für Kant nicht, oder wenigstens nur in ausgesprochenem Widerspruch zu seinem methodischen sozialmorphologischen Grundgedanken[2]). Einem Kant muß logischerweise der Staat als das System des öffentlichen Rechts erscheinen.

[1]) Zum ewigen Frieden (Hartenstein) S. 441, Akademieausgabe S. 366. Dort heißt es weiterhin: „Denn es ist nicht die moralische Besserung der Menschen, sondern nur der Mechanismus der Natur, von dem die Aufgabe zu wissen verlangt, wie man ihn an Menschen benutzen könne, um den Widerstreit ihrer unfriedlichen Gesinnungen in einem Volk so zu richten, daß sie sich unter Zwangsgesetze zu begeben einander selbst nöthigen, und so den Friedenszustand, in welchem Gesetze Kraft haben, herbeiführen müssen."

[2]) Tatsächlich spricht Kant vom Staat als dem „bürgerlichen Zustand" für die staatsrechtliche Betrachtung und vom Staat als

Dieses öffentliche Recht, in dem sich die eigentliche Kantische Rechtskonzeption der formalen Gesetzmäßigkeit niedergeschlagen hat, wird freilich nun auch wieder sehr seltsam behandelt. Was soll es heißen, wenn das öffentliche Recht definiert wird als „der Inbegriff der Gesetze, die einer allgemeinen Bekanntmachung bedürfen, um einen rechtlichen Zustand hervorzubringen?" In dieser reichlich oberflächlichen Abgrenzung des öffentlichen Rechts tritt verhüllt wieder die Idee der kollektiven Vernunft in Erscheinung als dem öffentlichen Recht eigentümlich. Sie ist aber der eigentlich Kantischen Rechtsidee überhaupt eigentümlich. So gelangt Kant zu folgender Begriffsbestimmung des Staates in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Begriff des öffentlichen Rechts: „Dieses ist also ein System von Gesetzen für ein Volk d. i. eine Menge von Menschen, oder für eine Menge von Völkern, die, im wechselseitigen Einflusse gegen einander stehend, des rechtlichen Zustandes unter einem sie vereinigenden Willen, einer Verfassung (constitutio) bedürfen, um dessen, was Rechtens ist, theilhaftig zu werden. — Dieser Zustand der Einzelnen im Volke im Verhältniß unter einander, heißt der bürgerliche (status civilis), und das ganze derselben in Beziehung auf seine eigenen Glieder, der Staat (civitas), welcher, seiner Form wegen, als verbunden durch das gemeinsame Interesse Aller, im rechtlichen Zustande zu sein, das gemeine Wesen (res publica latius sic dicta) genannt wird[1])." „Das Ganze derselben in Beziehung auf seine eigenen Glieder", das Kant den Staat nennt, könnte auf den ersten Blick von dem bürgerlichen Zustande (status civilis) unterschieden gedacht werden. Tatsächlich gebraucht Kant beide Ausdrücke sonst als Synonyma. Auch hätte sich Kant gegen eine Auslegung des Ganzen im Sinn einer ursprünglichen, eigenartigen Einheit aufs entschiedenste verwahrt. Solche Auffassung wäre ihm wohl als Metaphysik (nicht immanenter Art!) erschienen. „Ein Staat (civitas) ist die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen[2])." Genauer gesagt: durch Rechtsgesetze! Denn sonst käme ein materiales Zweck- oder ethisches Gesinnungs-

---

„Macht (potentia)" für die zwischenstaatliche Betrachtung. M. d. S. S. 143. Es war also auch bei Kant schon jene crux aller Jurisprudenz, das Völkerrecht, das sein festgefügtes System durchbrach. Doch biegt Kant auch seine zwischenstaatliche Betrachtung bald ins Rechtliche ab, freilich auf sehr forcierte Art.

[1]) M. d. S. S. 143.

[2]) M. d S. S. 145.

moment herein; beides für die staatsrechtlich formale Art gleich unerträglich! So ist der Staat der Mechanismus des öffentlichen Rechtsgesetzes und weiter nichts! Freilich stecken hier ungeahnte Probleme, die Kant alle noch nicht gesehen hat; Probleme, die jenen von der Möglichkeit einer vernünftigen (d. h. kategorial geformten) Natur an Schwere gleichkommen. Es ist das Problem der Realisierungsmöglichkeit der rein formal bestimmten normativ gesetzlichen Rechtsordnung. Ich möchte den Ausspruch wagen, gerade dadurch, daß Kant dieses Fundamentalproblem aller Philosophie des Staatsrechts nicht behandelt, nicht gesehen hat, zeigt er, daß ihm Staat und Rechtsgesetz letztlich zusammenfallen. Sein immer und immer betonter Formalismus bei der Behandlung des Rechts und des Staats lassen ja auch gar keine andere Lösung zu.

Kant erblickt an einer Stelle geradezu das Wesen des Despotismus in einer staatlichen Fürsorgetätigkeit für die Untertanen! Es ist das Bild des aufgeklärten Absolutismus, des Polizeistaates, des patrimonialen Feudalstaates, kurz der Staat wie er im soziologischen Einordnungs- und Herrschaftsverhältnis erscheint, das Kant als absolut unverträglich mit seiner liberalistischen Rechtsidee vorschwebt. (Den Gegensatz zum „despotischen" Staat bildet der „patriotische" Staat, in dem jeder den Staat als das heilige Rechtsgesetz des allgemeinen Willens achtet und jeden Versuch, ihn zum persönlichen Gebrauch eines Einzelnen zu unterwerfen, unbedingt ablehnt.)

In wunderbarer Reinheit kommt damit wieder im Kantischen System die Konzeption des soziologischen rechtlich geregelten Streitverhältnisses zum Ausdruck. Jene „väterliche Regierung", da die Untertanen als unmündige Kinder behandelt werden, die der Fürsorge einer wohlwollenden Regierung bedürfen, da ihr Glück bloß von der Güte des Herrn abhängt, ist für ihn „der größte denkbare Despotismus"[1]). Ganz im Geiste des soziologischen Streitverhältnisses verkündet Kant als höchstes Prinzip seiner Staatsverfassungslehre die völlige Loslösung von der Persönlichkeit. Sowohl im Einordnungsverhältnis als im Herrschaftsverhältnis kommt der Macht der Persönlichkeit überragender Einfluß zu. Aber dort, wo das starke Individuum herrscht, da ist für Kant zu viel des

[1]) Über den Gemeinspruch ... (Hartenstein) S. 384; Akademieausgabe S. 290/91.

Irrationalen, des unberechenbar ewig Lebendigen. Nur dort, wo seine im Geiste der Freiheit, Gleichheit, Selbständigkeit zugestutzten, zur bloßen Rechtspersonalität entpersönlichten Individuen von atomistischer Uniform zum Rechtsverhältnis zusammentreten, nur dort ist Dauer, Rationalität, Gesetzmäßigkeit möglich. Hier allein kann das Gesetz herrschen und nicht die Person und nicht die irrationale Gemeinschaft! „Dies ist die einzige bleibende Staatsverfassung, wo das Gesetz selbstherrschend ist, und an keiner besonderen Person hängt[1])!" Wohl nirgends mehr hat Kant seine Staatsidee in solch präzise Worte von prägnantestem Ausdruck gefaßt wie in dieser kurzen Sentenz!

Im Verfolg dieser Anschauung gelangt Kant zu seiner Lehre von den Beherrschungsformen und den Regierungsformen. Die Staatsformen können eingeteilt werden nämlich entweder nach der Person des Herrschers. Hieraus ergeben sich, je nachdem Einer, Mehrere verbunden oder die Gesamtheit der Staatsbürger die Herrschaft führen, die Staatsformen der Autokratie, der Aristokratie und der Demokratie. Die Staatsformen können aber auch als Regierungsformen nach der Art der Regierung bestimmt werden; je nachdem die Exekutive von der Legislative getrennt ist oder nicht, ergeben sich die Staatsformen des Republikanismus und des Despotismus. Nur der Republikanismus mit seiner Trennung der Gewalten findet Anerkennung im Geiste des soziologischen Streitverhältnisses. Es ist jenes große Prinzip der Gewaltentrennung, als dessen Vaterland England, als dessen Verkünder John Locke und Montesquieu gelten; jenes politische Prinzip, das das Verfassungs- und Rechtsleben der europäischen Doktrin und Praxis seit zwei Jahrhunderten beschäftigt; jenes hochgepriesene Rechtsprinzip, das ein moderner englischer Staatsmann, Carthill, nicht nur für den Verlust Indiens, sondern für den allgemeinen Verfall des englischen empire überhaupt verantwortlich macht! — Auch die Demokratie ist in den Augen Kants eine despotische Staatsform, ebenso wie die patrimoniale Autokratie. Die Idee der Repräsentation ist es mithin, die erst die eigentliche rechtliche Regierungsform ergibt[2])!

Mit der Kantischen formalistischen Staatslehre stimmt aufs genaueste überein jene der Zeit geläufige Lehre vom Sozialkontrakt,

---

[1]) M. d. S. S. 178.

[2]) Zum ewigen Frieden (Hartenstein) 424/25, Akademieausgabe S. 352; Über den Gemeinspruch (Hartenstein) S. 383/84, Akademieausgabe 290/91; M. d. S. 175—177.

die bei Kant zu höchster systematischer Vollendung gelangt. In späteren Zeiten und schon zu Zeiten ihrer Urheber hat man den Gesellschaftsvertrag zuweilen als historisches Faktum auffassen zu sollen vermeint. Dieser Auffassung tritt Kant mit voller Schärfe entgegen, um in seinen politischen Überlegungen über die beste Verfassung gleichwohl selber der Vermengung von Rechtsidee und historisch-politischer Realität zum Opfer zu fallen.

Zunächst Kants Lehre vom Sozialkontrakt. Kant hat sich an verschiedenen Stellen über seine Auffassung über den Gesellschaftsvertrag ausgesprochen. Am prägnantesten vielleicht in seiner ersten kleinen staatsphilosophischen Schrift von 1793. Das ganze System des öffentlichen Rechts, d. h. der bürgerliche Zustand und mithin der Staat selber, gründet sich auf den Gesellschaftsvertrag. Der Gesellschaftsvertrag zur Stiftung der bürgerlichen Verfassung unterscheidet sich wesentlich von jedem anderen pactum sociale und zwar durch seinen Zweck. Nur die Verbindung der Menschen im Vertrag zur Errichtung der bürgerlichen Verfassung hat sich selber als oberste Pflicht zum Selbstzweck, sofern solche Verbindung bedeutet „das Recht der Menschen unter öffentlichen Zwangsgesetzen, durch welche Jedem das Seine bestimmt und gegen jedes Anderen Eingriffe gesichert werden kann“[1]). Das öffentliche Recht, das durch den Gesellschaftsvertrag normiert wird, bestimmt nämlich die durchgängige gesetzliche Zusammenstimmung der Einzelwillen. Und die auf solche Weise gestiftete „bürgerliche Verfassung“ ist nichts anderes als „ein Verhältniß freier Menschen . . . die . . . doch unter Zwangsgesetzen stehen“[2]). Die Vernunft selbst als rein a priori gesetzgebende Vernunft ohne Rücksicht auf empirische Zwecke will diese bürgerliche Verfassung. Und nun kommt jene ganz ungegründete Umbiegung ins Politisch-Wirkliche. Diese gesetzgebende Vernunft ist die kollektive Vernunft, wie sie vom Willen „des gesamten Volkes“ repräsentiert wird.

Es war ja wohl von jeher so, daß alle Staatsrechtstheorien in ihrer theoretischen Formulierung aller prätendierten Logik und Rationalität zum Trotz auf letzte irrationale Motive des politischen Instinkts

---

[1]) Über den Gemeinspruch (Hartenstein) S 382, Akademieausgabe S. 289.

[2]) Über den Gemeinspruch (Hartenstein) S. 383, Akademieausgabe S. 290. Eine Stelle, die für die Identität von Staat (bürgerlicher Verfassung) und dem System des öffentlichen Rechts überzeugend spricht!

zurückzuführen sind. Die ganze Idee des Sozialkontrakts war eine Erfindung der demokratisch-liberalen Auflehnung gegen das vorgefundene Obrigkeitssystem. Als solche hat die Idee, die einer fast restlosen rationalistischen Verarbeitung zugänglich ist, im Gegensatz zu den mehr irrational gefärbten anderen Staatstheorien eine ungeheure politische Stoßkraft in allen Jahrhunderten ihrer Verkündung besessen. Kant war so frei von emotionalen Motiven, daß man bei seinem politischen System immer nach der reinen Rationalität, und das wohl mit Recht, suchen darf. Er hat auch die Lehre vom Sozialkontrakt weitgehend rationalisiert. Er wendet sich gegen Dantons Auffassung des Gesellschaftsvertrags als eines historischen Faktums und seine daraus resultierenden realpolitischen Maßnahmen[1]). Nicht einmal nur wendet er sich gegen solche historische Auffassung[2]). Und betont dafür die rein ideale Substruktion, die seine Idee des Sozialkontrakts geben soll[3]).

So erscheint ihm die Konzeption des Sozialvertrags einerseits als regulativ politische Idee, andererseits als adäquater Ausdruck seiner Rechtsstaatsidee. Es ist das beherrschende Konstruktionsprinzip des rechtlich geregelten Streitverhältnisses, das zu einer durch-

---

[1]) Über den Gemeinspruch ... (Hartenstein) S. 398, Akademieausgabe S. 302.

[2]) Über den Gemeinspruch (Hartenstein) S. 391, Akademieausgabe S. 297: „Hier ist nun ein ursprünglicher Contrakt, auf den allein eine bürgerliche, mithin durchgängig rechtliche Verfassung unter Menschen gegründet und ein gemeines Wesen errichtet werden kann. — Allein dieser Vertrag (contractus originarius oder pactum sociale genannt), als Coalition jedes besonderen und Privatwillens in einem Volk zu einem gemeinschaftlichen und öffentlichen Willen (zum Behuf einer blos-rechtlichen Gesetzgebung) ist keineswegs als ein Factum vorauszusetzen nöthig (ja als ein solches gar nicht möglich;) ... Sondern es ist eine blose Idee der Vernunft, die aber ihre unbezweifelte (praktische) Realität hat: nämlich jeden Gesetzgeber zu verbinden, daß er seine Gesetze so gebe, als sie aus dem vereinigten Willen eines ganzen Volks haben entspringen können, und jeden Unterthan, sofern er Bürger sein will, so anzusehen, als ob er zu einem solchen Willen mit zusammengestimmt habe.“ — Vgl. auch M. d. S. S. 151/52.

[3]) Kant spricht von „der Idee eines a priori vereinigten, (nothwendig zu vereinigenden) Willens Aller“ M. d. S. S. 69. Anderswo nennt er den „ursprünglichen Contrakt“ „eine blose Idee der Vernunft“, über den Gemeinspruch ... (Hartenstein) S. 391, Akademieausgabe S. 297 oder ein „Vernunftprinzip der Beurtheilung aller öffentlichen rechtlichen Verfassung überhaupt“, über den Gemeinspruch ... (Hartenstein) S. 398, Akademieausgabe S. 302.

gängigen Kontraktualisierung aller soziologischen Verhältnisse gelangt. Nicht die Übermacht der irrationellen Gemeinschaft, nicht die überragende Persönlichkeit mit ihrem universellen Machtdrang, sondern die funktionale durch sich selbst herrschende rechtliche Gesetzmäßigkeit, die ihre Subjekte, unter denen sie gilt, zu jenen Schemen entleert, wie sie uns unter der Gestalt der uniformen Rechtspersonen aus dem Naturrechtssystem entgegentreten — ich sage solche durch sich selbst herrschende Gesetzmäßigkeit ist dem soziologischen Streitverhältnis und der in diesem Geiste konzipierten Kantischen Staats- und Rechtsauffassung hervorragend zu eigen. Der angemessenste Ausdruck für solche ausbalancierte rechtliche Gesetzmäßigkeit aber war noch zu allen Zeiten die Rechtsform des Vertrags, die mit ihrer Ausgleichung zwischen Leistung und Gegenleistung in Analogie zu dem mechanischen Gesetz von actio und reactio einen in sich abgeschlossenen, durch und durch rationalen Rechtsmechanismus darstellt. In dieser rationalen Struktur und dieser logischen Adäquanz als Ausdruck der soziologischen Grundkategorie des Streitverhältnisses liegt der tiefe Kern für jene unbegreifliche Hartnäckigkeit, mit der sich die Idee vom Sozialkontrakt durch die Jahrhunderte von System zu System schleppt. Hinzu kommt die weitere Erwägung, daß die überwiegende Mehrzahl der großen Rechts- und Staatstheorien von ausgesprochen einseitigen Intellektuellen oder Gegnern des beherrschenden Zustandes entworfen wurden: für beide Typen bot sich die Idee des Sozialkontrakts als ein wesentliches Ferment der soziologischen Auflösung als geeignete rationale Konstruktion dar.

Nun aber kommt bei Kant, dem sonst eine weitgehende Rationalisierung der Idee vom Sozialkontrakt gelungen ist, doch noch ein Rückfall ins Politische. Die Kontraktualisierung des Staats als rechtliche Vergegenständlichung der Idee von der austeilenden Gerechtigkeit, die Kant als der bürgerlich-öffentlich-rechtlichen Verfassung wesentlich zuweist, wäre der reinste und vollkommenste Ausdruck der Theorie vom Sozialkontrakt. Kant wird aber aller Proteste gegen derartige Auslegungen zum Trotz wesentlich materialistischer. Da ist es durchaus nicht mehr bloß das apriorische Postulat der praktischen Vernunft, das die Kontraktualisierung der Gesellschaft in einer bürgerlichen Verfassung nach durchgängiger Zusammenstimmung als oberstes Gesetz verlangt. Da werden aus der obersten praktischen Vernunft, aus der höchsten Verfassungsnorm plötzlich die kollektiven Willen der Gesamtheit

der Bürger, die diesen Sozialkontrakt — freilich stets der Idee nach — schließen.

Ich kann Wilhelm Metzger keineswegs so ohne weiteres beistimmen, wenn er meint, bei Kant bedeutet der „allgemeine Volkswille" im Gegensatz zu Rousseaus volonté de tous und auch zu dessen volonté générale nicht etwa die „Aufsummierung irgendwelcher empirischer Willen", sondern da gelte er „als der unbedingt allgemeine Wille der rechtlich praktischen Vernunft"[1]). Die empirischen Willen scheiden allerdings aus der Kantischen Konstruktion zunächst völlig aus. Er denkt an den Rechtswillen seiner uniformen Rechtspersonen. Aber — und hier steckt das von Kant nicht gelöste Problem — dieser allgemeine Volkswille erscheint bald als oberstes Rechtsgesetz, als Postulat der praktischen Vernunft, bald wieder ganz unverblümt als „collectiv-allgemeiner (gemeinsamer) und machthabender Wille"[2]), in der Form „eines zur Gesetzgebung allgemein wirklich vereinigten Willens"[3]).

Es ist die Antinomie von bloßer Kollektivität und ursprünglicher Einheit, als solche wesentlich dem soziologischen Streitverhältnis, die Kant nicht gelöst hat. Hier aber handelt es sich zweifellos um oberste Axiome, die als Ausdruck bestimmter soziologischer Grundkategorien schlechthin verstanden und mit jenen angenommen oder abgelehnt werden müssen. Der soziologische Blick Kants vermochte dieses Feld noch nicht zu übersehen, er konnte mit seiner rein rationalistischen Methode dieses letzte Problem nicht lösen, weil er sich stets im Zirkel des sozialmorphologischen rationalistischen Streitverhältnisses bewegte, und doch mit seinem rechtlichen Absolutismus und dessen Einheitsidee wieder — mit durchaus untauglichen Mitteln — darüber hinausstrebte. Die „Vernunft überhaupt" spielt in der Kritik der reinen Vernunft eine reichlich umstrittene und ungeklärte Rolle, die erst von den Romantikern in selbstherrlicher Weise entwickelt wurde. Es ist — wir haben das oben schon angedeutet — in der Rechtslehre genau das analoge Problem mit diesem „unbedingt allgemeinen Willen der rechtlich-praktischen Vernunft". Es ist nicht die höhere Gemeinschaft des Einordnungsverhältnisses, das Kant demonstrieren will, davon kann keine Rede sein. Dann aber kann nur die logische Hierarchie der objektiven Verfassungsnormen gemeint sein als

---

[1]) Gesellschaft, Recht und Staat ... S. 103.
[2]) M. d. S. S. 59.
[3]) M. d. S. S. 69.

publizistischer Ausdruck eines aufs höchste sublimierten herrschaftlichen Machtverhältnisses entpersönlichter Normativität. Von diesem Standpunkt aus, zu dem die ganze Kantische Rechtskonzeption hintendiert, bedeutet aber die Idee des Sozialvertrages wieder eine rückschrittliche Materialisierung zugunsten einer konkreten, vom subjektiven Recht aufsteigenden Konstruktion. Es ist auch hier wieder der Grunddualismus, der die ganze Kantische Rechts- und Staatslehre durchzieht.

Nicht unerwähnt bleiben mag bei dieser Gelegenheit, daß Kant an einer Stelle offenbar Ansätze macht zur Überwindung seiner mechanistischen Staatsauffassung aus dem Geiste des soziologischen Streitverhältnisses. Es ist in der Kritik der Urteilskraft[1]), wo Kant seinen in dieser Schrift verwendeten Begriff des Organismus auch auf das politische Gebiet des Staates anwendet. Nach dieser Bemerkung soll erst der durch das Einheitstelos von Mittel und Zweck bestimmte Begriff des politischen Organismus das Volk zum Staat erheben. Damit hat Kant in der Tat den für die romantische Staatstheorie dann so bedeutsamen staatstheoretischen Begriff des Organismus zum erstenmal in der rechtspolitischen Betrachtung angewandt und für die romantische Theorie die Bahn gewiesen. Aber über eine gelegentliche Bemerkung geht Kant nicht hinaus. Es ist die rein intellektualistische Betrachtung, die ihm diesen theoretischen Hilfsbegriff eingibt. Letzten Endes ist es aber auch hier die bestimmende Kraft des kategorischen Imperativs, nicht die romantische Symbolik des Organismus als Ausdruck für das organische Einordnungsverhältnis, die für die Konstruktion maßgebend ist.

Aber noch in einem weiteren Punkt ist die Lehre vom Sozialkontrakt von Bedeutung für Kant. In seinen politischen Folgerungen über die Verfassungspolitik hat Kant ganz plötzlich an Stelle seiner rationalen staatlichen Substruktion im Sinne des Sozialkontrakts einen sehr realen politischen Faktor eingeführt, der ihm den Weg zum Republikanismus als der idealen Staatsform weist. Die republikanische Verfassung allein ist nämlich gegründet auf den Prinzipien der Freiheit und Gleichheit der Glieder und ihrer Abhängigkeit von einer einzigen gemeinsamen Gesetzgebung[2]). Hier erscheinen plötzlich an Stelle der idealen Rechts-

[1]) Kritik der Urteilskraft, (Rosenkranz 4. Teil, Leipzig 1838) S. 258 Anmerkung. Vgl. auch unten 3. Buch, Text S. 505.

[2]) Zum ewigen Frieden ... (Hartenstein) S. 422, Akademieausgabe S. 349/50.

personen, wie sie im Sozialkontrakt vorgestellt werden, die wirklichen Staatsbürger der historischen Staaten vorgeschoben. Der Sozialkontrakt sollte aber gerade nur eine logische Substruktion sein, nicht ein historisches Faktum. Hier aber erscheint er als politische Maxime in der Realität. Wie die Brücke von einem zum anderen Zustande geschlagen wird, erkennen wir am besten an einer anderen Stelle von 1793, wo Kant gerade besonders klar die Konstruktion des Sozialkontrakts als „blose Idee der Vernunft" anspricht, „die aber ihre unbezweifelte (praktische) Realität hat: nämlich jeden Gesetzgeber zu verbinden, daß er seine Gesetze so gebe, als sie aus dem vereinigten Willen eines ganzen Volkes haben entspringen können, und jeden Unterthan, sofern er Bürger sein will, so anzusehen, als ob er zu einem solchen Willen mit zusammengestimmt habe. Denn das ist der Probirstein der Rechtmäßigkeit eines jeden öffentlichen Gesetzes. Ist nämlich dieses so beschaffen, daß ein ganzes Volk unmöglich dazu seine Einstimmung geben könnte . . . so ist es nicht gerecht"[1]). Der naheliegenden Gefahr, das Kriterium der allgemeinen Volkszustimmung in der empirischen Wirklichkeit zu suchen, ist also Kant trotz allem nicht begegnet! Auch bei Kant hat die Idee des Sozialkontrakts eine sehr praktische politische Spitze. Wie real Kant über den rechtlichen Vernunfttitel der „Volksmeinung" denken konnte, erhellt aus einer Stelle, wo er über die Rechte der Korporationen im Staate auf Grundbesitz reflektiert. Hier verteidigt er das Recht einer staatlichen Bodenreform als Enteignung gegen Entschädigung mit dem typischen dictum: „Der Grund ihres bisherigen Besitzes lag nur in der Volksmeinung, und mußte auch, solange diese fortwährte, gelten. Sobald diese aber erlosch, . . . so mußte . . . das vermeinte Eigenthum aufhören[2])."

Mit der nun schon öfters betonten formalrechtlichen Auffassung des Kantischen Staates hängt aufs engste zusammen seine bekannte, oft erwähnte strafrechtliche Strenge und seine Stellungnahme zu einem der zentralen Probleme aller Naturrechtssysteme, das seit den Tagen der Monarchomachen die Köpfe nicht mehr in Ruhe gelassen hatte, zu dem Problem des Widerstandsrechts. Ist der Kantische Staat im letzten Grunde nichts anderes als das

[1]) Über den Gemeinspruch . . . (Hartenstein) S. 391/92, Akademieausgabe S. 297; Vgl. auch die Stelle in M. d. S. S. 177/78, wo Kant von aller Regierung eine allmähliche Erziehung zum Geiste des Republikanismus fordert, als der „einzig rechtmäßigen Verfassung".

[2]) M. d. S. S. 159.

System der öffentlichen Gesetze, wie wir nachzuweisen versuchten, dann muß jedes angebliche Recht zum Aufstand, zum Aufruhr als außerhalb der Rechtskontinuität liegend und allen Rechtszustand aufhebend ganz und gar unmöglich und rechtswidrig sein! Hell erstrahlt die Rechtsidee in der unbedingten Achtung allen geltenden positiven Rechts, in dem Postulate der rechtlichen Weiterentwicklung stets und nur mit rechtlich gebilligten Mitteln[1]). Auch wenn der Regent den ursprünglichen Vertrag verletzt durch Gewaltanwendung und dadurch das Recht der Gesetzgebung eigentlich verwirkt hätte nach dem Verstande der Untertanen, so ist doch nimmer Gegengewalt erlaubt, die Rebellion ist „das höchste und strafbarste Verbrechen im gemeinen Wesen . . .; weil es dessen Grundfeste zerstört"[2]). Aber die Gegenseite zu dieser Verpflichtung der Untertanen ist die hohe Verpflichtung des Herrschers, immer und überall das Recht zu achten. „Das Recht der Menschen muß heilig gehalten werden, der herrschenden Gewalt mag es auch noch so große Aufopferung kosten[3])."

Im Geiste des reinen Rechtsstaates liegt auch jenes Kantische Wort, wonach der Satz „fiat justitia, pereat mundus" ganz zu Unrecht in Verruf gekommen sei. Der Sinn dieses Satzes ist der, daß alle Politik niemals von den Zwecken der Wohlfahrt und der Glückseligkeit als oberstem Prinzip sich leiten lassen darf, „sondern von dem reinen Begriff der Rechtspflicht (vom Sollen, dessen Prinzip a priori durch reine Vernunft gegeben ist)"[4]). Wie die Idee des Sozialkontrakts bei Kant in der rechtlichen Kontraktualisierung des Staates den Versuch bedeutet, die durch sich selbst bestehende Herrschaft des Rechts zu proklamieren, so bedeutet das strafrechtliche Prinzip des ius talionis den weiteren Versuch, die Rechtsidee im Strafrecht nach Analogie des mechanistisch-rational ausgegliederten Kontrakts zu festigen. Beidemal ist es „das Prinzip der Gleichheit", das den Kantischen Rechtsbegriff und Staatsbegriff eigengesetzlich begründen soll. So tut Kant jenen berühmten Ausspruch: „Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Gliedern Einstimmung auflösete, (z. B. das eine Insel bewohnende Volk beschlösse, auseinander zu gehen und sich in alle Welt zu zerstreuen,) müßte der letzte im Gefängniß be-

---

[1]) M. d. S. S. 152, 155, namentlich 153; über den Gemeinspruch (Hartenstein) S. 394, A.-A. S. 299/300.

[2]) Über d. Gem. (H.) S. 394, A.-A. S. 299.

[3]) Zum ewigen Frieden (H.) S. 459, A.-A. S. 380.

[4]) Zum ewigen Frieden (H.) S. 457, A.-A. S. 379.

indliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit Jedermann das widerfahre, was seine Thaten werth sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat; weil es als Theilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann[1])." Man spürt an dieser Stelle das Pathos, mit dem Kant die Idee des Rechts in der politischen Welt verteidigt.

Zu den beiden großen Gesetzen, die seinen Enthusiasmus erregen, dem Gesetz des bestirnten Himmels über ihm und dem sittlichen Gesetz in ihm kommt als drittes hinzu das Rechtsgesetz der Menschen außer ihm.

Die Darstellung der Kantischen Rechtsidee wäre nicht vollständig, wenn wir nicht noch die internationale Rechtsstellung des Staates nach dem Völkerrecht und die Grundsätze der zwischenstaatlichen Politik darstellen wollten, denen Kant bei allen seinen rechtlichen und politischen Betrachtungen einen breiten Raum eingeräumt hat. Der Grundzug aller dieser Betrachtungen ist auch hier das Bestreben weitgehendster Rationalisierung der völkerrechtlichen Beziehungen nach Grundsätzen der formalen Rechtsidee. Am schärfsten zum Ausdruck gelangt ist diese Richtung in der kleinen Schrift „Zum ewigen Frieden" von 1795. Daneben freilich findet sich eine Auffassung der internationalen Politik und des Völkerrechts, die fast ganz vom Geiste des geltenden Zustandes ausgeht. Doch überwiegen im allgemeinen die rechtspolitischen Gedanken über die Idee des Völkerrechts weit. Da ist es wohl zum erstenmal die geschichtsphilosophische Schrift von 1784, die ihm den Plan einer Rechtsverfassung der Menschheit nahelegt. Im achten und neunten Satze entwickelt er dort solchen „Chiliasmus", der „nichts weniger als schwärmerisch ist"[2]).

In den beiden Schriften von 1793 und 1795 nimmt er das Thema wieder auf; er geht davon aus, daß das Menschengeschlecht im ganzen im Fortschreiten begriffen sei. Und vor allem, argumentiert er, werde der Mechanismus der Natur ganz unabhängig von dem ethischen Wollen der Menschen die von ewigen Kriegen heimgesuchten Staaten dazu zwingen, entweder „in eine weltbürgerliche Verfassung zu treten", oder, da ein solcher Zustand die

---

[1]) M. d. S. S. 169.

[2]) „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht." Akademieausgabe, 8. Band, S. 27.

Gefahr des Despotismus mit sich bringt, wenigstens „einen rechtlichen Zustand der Föderation nach einem gemeinschaftlich verabredeten Völkerrecht" zu begründen[1]). Die ewige Kriegsnot, der wirtschaftliche Egoismus und der Handelsgeist müssen, meint Kant, den vernünftigen Menschen im Laufe der Zeit zum weltbürgerlichen Rechtszustand und zum ewigen Frieden drängen[2]). Nicht mit Unrecht bemerkt Metzger[3]): „Es ist eine geradezu materialistische Geschichtsphilosophie, die Kant hier entwickelt."

So wird für Kant schließlich das Problem des ewigen Friedens zum Zentralproblem aller Rechts- und Staatsphilosophie. Diese Idee verknüpft das Staatsrecht mit dem Privatrecht und das Völkerrecht und Weltbürgerrecht mit dem Staatsrecht zu einer einheitlichen Ideenmasse. In der vielleicht am meisten vom Kantischen Rechtsenthusiasmus durchwehten Schrift zum ewigen Frieden wendet sich Kant mit folgerichtiger Strenge gegen jene machiavellistische Kabinettspolitik, wie sie in den berüchtigten polnischen Teilungen historisch geworden als reinster Ausdruck des internationalen Machtverhältnisses erscheint, da Staaten dem Mächtigen als Beute zufallen, sei es durch Erbe, Kauf, Schenkung oder Eroberung[4]). Genau wie im bürgerlichen Zustand die drei Grundprinzipien der persönlichen Freiheit, Gleichheit, Selbständigkeit in ihrer Vereinigung unter das Rechtsgesetz die Grundlage für das rechtlich geregelte soziologische Streitverhältnis abgeben, ebenso wird dieses Streitverhältnis im internationalen

---

[1]) Über den Gemeinspruch ... (H.) S. 407/08; Akademieausgabe S. 310/11; vgl. auch zum ewigen Frieden (H.) S. 435ff. 441ff., A.-A. S. 360ff., 367ff.; Idee zu einer allgem. Gesch. (A.-A.) S. 20ff., 27ff.

[2]) Die Gesinnung des soziologischen Streitverhältnisses äußert sich bei Kant auch in zwei zunächst für ihn ganz auffällig erscheinenden Bemerkungen über die Wirkung und die Funktion des Krieges in der Menschheitsgschichte, die mit den bekannten viel zitierten Äußerungen über den ewigen Frieden zunächst in auffälligen Gegensatz treten, im Grunde aber ganz derselben Gesinnung entspringen. Beide Bemerkungen stehen in der Kritik der Urteilskraft (Rosenkranz S. W. IV 1838). In der ersten spricht Kant von der „Erhabenheit" des Krieges im Gegensatz zu der erniedrigenden Wirkung eines langen Friedens („Analytik des Erhabenen" § 28 S. 120/21). In der zweiten mißt Kant dem Krieg ausdrücklich kraft- und kulturfördernde Wirkung bei in einem höheren Sinne der Vorsehung („Methodenlehre der teleologischen Urteilskraft" § 82 S. 330/31).

[3]) Gesellschaft, Recht u. Staat. S. 108.

[4]) Zum ewigen Frieden (H.) S. 415, A.-A. S. 344. Im 2. Präliminarartikel wird dieses Postulat klar umrissen und ausführlich begründet.

Staatenverhältnis angestrebt. „Ein Staat ist nämlich nicht, (wie etwa der Boden, auf dem er seinen Sitz hat,) eine Habe (patrimonium). Er ist eine Gesellschaft von Menschen, über die Niemand anders, als er selbst, zu gebieten und zu disponiren hat. Ihn aber, der selbst als Stamm seine eigene Wurzel hatte, als Pfropfreis einem anderen Staate einzuverleiben, heißt seine Existenz, als einer moralischen Person, aufheben und aus der letzteren eine Sache machen, und widerspricht also der Idee des ursprünglichen Vertrags, ohne die sich kein Recht über ein Volk denken läßt[1])." Der hier betonte Gegensatz von Sache und Person ist das begrifflich juristische Korrelat des soziologischen Gegensatzes von Machtverhältnis und Streitverhältnis.

Strebt Kant auch den ewigen Frieden an, so ist er sich der Unerfüllbarkeit dieser Idee in der Wirklichkeit bewußt. Er behandelt also an anderer Stelle das geltende Völkerrecht unter dem Gesichtspunkt des Krieges. Im natürlichen Zustand ist der Krieg das rechtlich gebilligte Mittel, sich Recht zu verschaffen. Aber aller Krieg darf niemals Strafkrieg, Ausrottungskrieg oder Unterjochungskrieg sein. Sie widersprechen der Idee des Völkerrechts, „weil die Idee des Völkerrechts blos den Begriff eines Antagonismus nach Prinzipien der äußeren Freiheit bei sich führt, um sich bei dem Seinen zu erhalten"[2]). Aber als Ideal, als Idee des Völkerrechts steht immer der Gedanke einer Staatenföderation im „Friedensbund (foedus pacificum)" im Vordergrund. Für die Staaten gilt genau so wie für die Individuen die Vernunftforderung, aus ihrem gesetzlosen, natürlichen Zustand heraus zu kommen, indem sie ebenso wie einzelne Menschen „sich zu öffentlichen Zwangsgesetzen bequemen"[3]).

Der ewige Friede ist das höchste Gut aller Politik und aller Rechtsverfassung, da sich die höchste Glückseligkeit des Menschengeschlechts vollendet. Aber da alles Recht formaler Art ist, darf sich das Recht auch nicht unmittelbar von solchem materialen

---

[1]) Zum ewigen Frieden (H.) S. 415, A.-A. S. 344. Im 2. Präliminarartikel wird dieses Postulat klar umrissen und ausführlich begründet.

[2]) M. d. S. S. 185; vgl. auch S. 183 u. zum ewigen Frieden (H.) S. 418, A.-A. 346; über die entgegengesetzte Ansicht, die Kant äußert, bei dem Begriff des Völkerrechts „als eines Rechts zum Kriege" lasse sich eigentlich gar nichts denken, vgl. zum ewigen Frieden (H.) S. 430, A.-A. S. 356/357.

[3]) Zum ewigen Frieden (H.) S. 430, A.-A. 357.

Zwecke bestimmen lassen. Der ewige Friede harmoniert schließlich mit dem vollendeten Rechtszustand wie die Glückseligkeit mit der vollendeten Sittlichkeit. „Trachtet allererst nach dem Reiche der reinen praktischen Vernunft und nach seiner Gerechtigkeit, so wird euch euer Zweck (die Wohlthat des ewigen Friedens) von selbst zufallen[1])." Der ewige Friede erscheint als Reflex der vollendeten Rechtsordnung auf Erden. Der ewige Friede im Sinne Kants ist nichts anderes als die durchgängige bürgerliche Verfassung im Staate, als die weltbürgerliche Verfassung der ganzen Menschheit. Aber wie die bürgerliche Verfassung auf dem Sozialkontrakt der Idee nach gegründet werden muß, so muß der Völkerstaat, die civitas gentium gegründet werden als auf freier Vereinbarung des Völkerrechts beruhende Föderation. Noch einmal kommt die Kontraktsidee in dieser Konzeption zur vollsten Bedeutung. Die Galileische Mechanik und das Newtonsche Gravitationsgesetz mit ihrer Grundlehre von der mathematisch-funktionalen Ausgeglichenheit zwischen Attraktion und Repulsion, zwischen actio und reactio geben das Vorbild für die durchgängige Kontraktualisierung aller Rechtsverhältnisse nach dem mathematisch funktionalen Prinzip der Ausgeglichenheit zwischen Leistung und Gegenleistung, zwischen dem Willen von Kontrahent und Gegenkontrahent, zwischen Freiheit und Zwang. So stellt die ganze Rechtsphilosophie der Aufklärung mit ihrer Herrschaft der Vertragsform und speziell die Kantische Rechts- und Staatsphilosophie in viel tieferem Sinn eine Mechanisierung des Rechtslebens dar, als man mit solcher Bezeichnung gemeinhin zu sagen meint.

Niemals ist die Theorie des soziologischen Streitverhältnisses reiner vertreten worden, niemals die damit zusammenhängende überragende Herrschaft des Rechts in der Form durchgängiger Kontraktualisierung lauter verkündet worden als bei Kant. In seiner geschichtsphilosophischen Arbeit von 1784 hat Kant den tiefsten Ausdruck für seine soziale und rechtliche Mechanik im gesellschaftlichen „Antagonismus" gefunden[2]). Kant versteht dort unter seinem sozialen Antagonismus die „ungesellige Geselligkeit".

Nur wer so zu tiefst vom Geiste des soziologischen Streitverhältnisses durchdrungen war wie Kant, nur

[1]) Zum ewigen Frieden (H.) S. 455, A.-A. 378.

[2]) Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht, A.-A. 8. Bd., S. 20/21.

ein solcher konnte im Problem des ewigen Friedens das Endproblem aller Rechts- und Staatsphilosophie erblicken. Nur wer so wie Kant das ganze Recht zu einem rationalistischen rein äußeren Kontraktsmechanismus, baar aller verbindenden Gesinnung, losgelöst von jeder schöpferischen umfassenden Gemeinschaftsidee umformt, muß aus solchem ewig labilen, kalten, distanzierten Mechanismus heraus mit heißem Herzen nach der Utopie des ewigen Friedens greifen. Und dabei bedeutet dieses Postulat des ewigen Friedens — ein Paradoxon der Soziologie — im letzten Grunde nichts anderes als die rechtliche Sanktionierung des ewigen Krieges! Der ewige Friede eine Perpetuierung des sozialen Krieges im Geiste des soziologischen Streitverhältnisses.

In diesem Grundparadoxon der Kantischen Staatsphilosophie liegt der letzte Schlüssel zu seiner ganzen Gesellschaftslehre. Weder aus dem Geist des Einordnungsverhältnisses noch aus dem Geiste des Herrschaftsverhältnisses hätte das Wort geschrieben werden können: „Man kann sagen, daß diese allgemeine und fortdauernde Friedensstiftung nicht blos einen Theil, sondern den ganzen Endzweck der Rechtslehre innerhalb den Grenzen der blosen Vernunft ausmache[1])!" Der Kantische Rechtsbegriff bedeutet die höchste Sublimierung der sozialen Form des Kampfes. Aber sowohl das Kantische Recht wie sein höchstes politisches Gut, der ewige Friede, sind konzipiert aus dem reinsten Geiste des soziologischen Streitverhältnisses und tragen für den Tieferblickenden die Zeichen ihrer Herkunft deutlich an der Stirn!

[1]) M. d. S. „Beschluß" S. 193.

Lebenslauf.

Ich, Gustav Adolf Walz, wurde geboren am 15. November 1897 zu Rötenberg Oberamts Oberndorf a. Neckar in Württemberg als Sohn des damaligen Volksschullehrers Georg und seiner Ehefrau Anna geb. Fuchs. Ich besuchte die Volksschule Ohmenhausen, das Gymnasium Reutlingen und die evangelisch-theologischen Seminarien Maulbronn und Blaubeuren, wo ich im Sommer 1915 das Reifezeugnis erwarb. Vom 2. August 1915 bis 23. Dezember 1918 diente ich bei der Waffe, zuletzt als Leutnant d. Res. im Kgl. Bayr. Fußartillerieregiment Nr. 3. Ich studierte in Tübingen und München Rechtswissenschaft, Geschichte und Philosophie. Im Frühjahr 1923 bestand ich mein erstes juristisches Staatsexamen in Tübingen. Meine Referendarausbildung genoß ich bei den vorgeschriebenen Stellen in Tübingen und Stuttgart. Im Sommer 1924 promovierte ich bei der juristischen Fakultät der Universität Tübingen mit meiner Arbeit: „Das Rechtsproblem im Völkerrecht. Eine rechtsphilosophische und rechtssystematische Völkerrechtsstudie." Im Herbst 1925 bestand ich die zweite höhere Württembergische Justizdienstprüfung und war anschließend bis zum 1. Januar 1926 als stellvertretender Amtsrichter beim Amtsgericht Stuttgart I tätig. Seit 1. Januar 1926 bin ich als Assistent an der Juristischen Fakultät der Universität Marburg tätig. Der Tag des philosophischen Kolloquiums war der 20. Mai 1927. Seit Sommer 1927 bin ich bei der Juristischen Fakultät der Universität Marburg habilitiert.